

L 7 R 527/22 ZV

Land

Freistaat Sachsen

Sozialgericht

Sächsisches LSG

Sachgebiet

Rentenversicherung

1. Instanz

SG Dresden (FSS)

Aktenzeichen

S 22 R 298/19 ZV zuvor S 33 R 298/19 ZV, S 24 RS 2028/14

Datum

01.11.2022

2. Instanz

Sächsisches LSG

Aktenzeichen

L 7 R 527/22 ZV

Datum

06.04.2023

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

B 5 RS 6/23 B

Datum

07.09.2023

Kategorie

Urteil

Leitsätze

1. Nach Ausschöpfung aller im konkreten Einzelfall gebotenen Ermittlungen kommt in Konstellationen der Glaubhaftmachung des Zuflusses von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien die Glaubhaftmachung von Jahresendprämien in einer Mindesthöhe von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes des einzelnen Beschäftigten in Betracht. Dies gilt nur für die Zeit von Juli 1968 bis Dezember 1982 und damit für die Planjahre von 1968 bis 1982.

2. Arbeitsentgelt im Sinne des [§ 14 SGB IV](#) und damit im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 AAÜG stellen auch die in der DDR vom Betrieb an den Arbeitnehmer gezahlten zusätzlichen Belohnungen für Werk tätige im Bergbau dar, da es sich um eine Gegenleistung des Betriebs für die vom Werk tätigen erbrachte Arbeitsleistung in Form der erbrachten ununterbrochenen Tätigkeit in einem Bergbaubetrieb, damit also in Form von erbrachter Berufstreue und Pflichterfüllung, handelte.

3. Die zusätzlichen Belohnungen für Werk tätige im Bergbau waren nach der am 1.8.1991 maßgeblichen bundesrepublikanischen Rechtslage (Inkrafttreten des AAÜG) nicht steuerfrei im Sinne des [§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV](#) in Verbindung mit § 1 ArEV. Ein bundesrepublikanischer Tatbestand des Steuerrechts, der die Steuerfreiheit der zusätzlichen Belohnungen für Werk tätige im Bergbau regeln würde, liegt nicht vor. Der Steuerbefreiungstatbestand des [§ 3 Nr. 46 EStG](#), der am 1.8.1991 galt, greift nicht; und zwar weder direkt noch analog.

Bemerkung

Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz - Glaubhaftmachung der Höhe von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien in einer Mindesthöhe von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes - zusätzliche Belohnungen für Werk tätige im Bergbau

1. Auf die Berufung des Klägers wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 1. November 2022 abgeändert. Die Beklagte wird, unter Aufhebung des Überprüfungsablehnungsbescheides vom 17. September 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. Dezember 2014, verurteilt, den Feststellungsbescheid vom 8. Januar 2002 dahingehend abzuändern, dass für die Jahre 1977 bis 1983 weitere Arbeitsentgelte des Klägers wegen zu berücksichtigender Jahresendprämienzahlungen sowie für die Jahre 1977 bis 1989 weitere Arbeitsentgelte des Klägers wegen zu berücksichtigender zusätzlicher Belohnungen für Werk tätige im Bergbau im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe wie folgt festzustellen sind:

Für das Jahr:

1977 1.794,64 Mark

1978 1.713,64 Mark

1979 1.873,73 Mark

1980 1.921,65 Mark

1981 1.798,98 Mark

1982 1.922,44 Mark

1983 2.133,76 Mark

1984 1.603,90 Mark
1985 1.654,84 Mark
1986 1.712,75 Mark
1987 1.715,18 Mark
1988 1.785,77 Mark
1989 1.842,75 Mark

Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

2. Die Beklagte erstattet dem Kläger dessen notwendige außergerichtliche Kosten zu sieben Achtein.
3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten – im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens – über die Verpflichtung der Beklagten weitere Entgelte des Klägers für Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in Form von Jahresendprämien für die Zuflussjahre 1977 bis 1983 sowie in Form von zusätzlichen Belohnungen für Werkkräfte im Bergbau für die Zuflussjahre 1977 bis 1989 festzustellen.

Der 1940 geborene Kläger ist, nach erfolgreichem Abschluss eines im Zeitraum von September 1960 bis August 1963 absolvierten Fachschulstudiums in der Fachrichtung "Betriebsmess-, Steuerungs- und Regelungstechnik" an der Ingenieurschule für Feinwerktechnik Z..., seit 27. Juli 1963 berechtigt, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen. Er war vom 19. August 1963 bis 4. Mai 1964 als Absolvent im volkseigenen Betrieb (VEB) Kombinat Schwarze Pumpe beschäftigt, absolvierte im Zeitraum vom 5. Mai 1964 bis 27. Oktober 1965 seinen Grundwehrdienst bei der Nationalen Volksarmee (NVA) und war anschließend vom 1. November 1965 bis 30. Juni 1990 (sowie darüber hinaus) als Fachingenieur, Sachbearbeiter für Regelanlagen, Leiter des Abschnitts Automatisierung, Leiter der Abteilung EDV-Anlagen, Leiter des Abschnitts Wartung EDV-Anlagen, Leiter der Abteilung Instandhaltung Rechentechnik und Leiter der Hauptabteilung Instandhaltung Rechentechnik im VEB Kombinat Schwarze Pumpe bzw. VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe beschäftigt. Er erhielt zu Zeiten der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) keine Versorgungszusage und war nicht in ein Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) einbezogen.

Am 14. Dezember 2001 beantragte der Kläger die Überführung von Zusatzversorgungsanwartschaften und legte eine Entgeltbescheinigung der LMBV vom 18. Februar 2000 (für die Beschäftigungszeiträume vom 19. August 1963 bis 4. Mai 1964 sowie vom 1. November 1965 bis 30. Juni 1990) vor. Mit Bescheid vom 8. Januar 2002 stellte die Beklagte die Beschäftigungszeiten des Klägers vom 19. August 1963 bis 4. Mai 1964 und vom 1. November 1965 bis 30. Juni 1990 als "nachgewiesene Zeiten" der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (= Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÜG) sowie die in diesen Zeiträumen erzielten Arbeitsentgelte, auf der Grundlage der Entgeltbescheinigung der LMBV vom 18. Februar 2000, fest.

Mit Überprüfungsantrag vom 7. Dezember 2007 begehrte der Kläger erstmals die Berücksichtigung von Prämien, insbesondere Jahresendprämien bei den festgestellten Arbeitsentgelten. Die Beklagte forderte daraufhin vom Kläger mit Schreiben vom 21. Juli 2009 die Übersendung konkret bezeichneter Unterlagen an und erinnerte mit Schreiben vom 8. September 2009 an die ausstehende Übersendung; zugleich kündigte sie an, den Vorgang zu schließen sowie den Überprüfungsantrag für unbestimmte Zeit zurückzustellen, sollten die Unterlagen weiterhin nicht übersandt werden. Nachdem der Kläger erneut nicht reagierte, schloss die Beklagte den Vorgang bescheidlos am 1. Oktober 2009.

Mit Überprüfungsantrag vom 4. April 2014 (Eingang bei der Beklagten am 8. April 2014) begehrte der Kläger (erneut) die Berücksichtigung von Jahresendprämien, diesmal in Höhe von 70 Prozent des Entgelts des vorangegangenen Kalenderjahres als glaubhaft gemachte Entgelte sowie von zusätzlichen Belohnungen für Werkkräfte im Bergbau bei den festgestellten Arbeitsentgelten. Zur Glaubhaftmachung reichte er – im Laufe des Verfahrens – eine (gerichtsbekannte) notariell beglaubigte Erklärung des ehemaligen Generaldirektors Dr. Y...., des ehemaligen ökonomischen Direktors Dr. X...., des ehemaligen stellvertretenden Hauptbuchhalters W.... und des ehemaligen Direktors für Arbeiterversorgung und Sozialökonomie V.... des ehemaligen VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe vom 26. Januar 2009 ein, wonach in den Jahren von 1969 bis 1989 in allen Kombinatbetrieben des VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe Jahresendprämien sowie zusätzliche Belohnungen für Werkkräfte im Bergbau entsprechend den damaligen Vorschriften gezahlt worden seien.

Den Überprüfungsantrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 17. September 2014 ab.

Hiergegen legte der Kläger mit Schreiben vom 24. September 2014 (Eingang bei der Beklagten am 29. September 2014) Widerspruch ein und begehrte weiterhin die Anerkennung von Jahresendprämien sowie von zusätzlichen Belohnungen für Werk tätige im Bergbau auf der Grundlage der Glaubhaftmachung.

Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 3. Dezember 2014 als unbegründet zurück. Zur Begründung führte sie aus: Der Zufluss und die Höhe der begehrten weiteren Arbeitsentgelte in Form von zusätzlichen Belohnungen und von Jahresendprämien sei weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht worden. Die Höhe der Jahresendprämien des Einzelnen sei von einer Vielzahl von Faktoren abhängig gewesen, die heute ohne entsprechende Unterlagen nicht mehr nachvollzogen werden könnten. Eine pauschale Berücksichtigung der Prämien könne daher nicht erfolgen. Die allgemeine Zeugenerklärung sei nicht ausreichend.

Hiergegen erhob der Kläger am 22. Dezember 2014 Klage zum Sozialgericht Dresden (im Verfahren S 24 RS 2028/14) und begehrte die Berücksichtigung von Jahresendprämien als glaubhaft gemachte Entgelte, zunächst für die Zuflussjahre 1977 bis 1990, später nur noch für die Zuflussjahre 1977 bis 1983 in der Mindesthöhe, sowie von zusätzlichen Belohnungen für Werk tätige im Bergbau für die Zuflussjahre 1977 bis 1989. Der Kläger legte im Laufe des Verfahrens eine schriftliche Erklärung des Zeugen B.... vom 13. Februar 2019 vor, wonach der Kläger jährlich eine Jahresendprämie vom Betrieb ausbezahlt erhielt.

Das Sozialgericht Dresden hat die Klage – nach Anordnung des Ruhens des Verfahrens mit Beschluss vom 15. Januar 2016 (im Verfahren S 24 RS 2028/14) und Anordnung der Fortführung des Verfahrens mit Verfügung vom 13. März 2019 (im Verfahren S 33 R 298/19 ZV) – mit Gerichtsbescheid vom 1. November 2022 (im Verfahren S 22 R 298/19 ZV) abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Zusätzliche Belohnungen für Werk tätige im Bergbau seien kein zu berücksichtigendes Arbeitsentgelt, da es sich um steuerfreie Lohnbestandteile gehandelt habe. Auch Jahresendprämien seien – entgegen der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) – kein zu berücksichtigendes Arbeitsentgelt, da es sich ebenfalls um steuerfreien Lohn gehandelt habe.

Gegen den am 3. November 2022 zugestellten Gerichtsbescheid hat der Kläger am 28. November 2022 Berufung eingelegt, mit der er sein Begehren nach Feststellung von Jahresendprämien für den Zeitraum von 1977 bis 1983 (Zuflussjahre) in einer Mindesthöhe sowie nach Feststellung von zusätzlichen Belohnungen für Werk tätige "in der Energiewirtschaft" (gemeint und richtiggestellt mit Schriftsatz vom 5. Januar 2023: "im Bergbau") für den Zeitraum von 1977 bis 1989 weiterverfolgt. Das Sozialgericht weiche von der Rechtsprechung des BSG ab, was ihn in seinen Rechten verletze. Die Jahresendprämien- und Belohnungszahlungen seien dem Grunde nach durch die Zeugenaussagen glaubhaft gemacht worden. Die Höhe der Jahresendprämien sei zumindest in der Mindesthöhe von einem Drittel entsprechend der Rechtsprechung des 5. und 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts glaubhaft gemacht worden. Die Höhe der zusätzlichen Belohnungen sei im Rahmen der Glaubhaftmachung berechenbar.

Der Kläger beantragt – sinngemäß und sachdienlich gefasst –,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 1. November 2022 aufzuheben und die Beklagte, unter Aufhebung des Überprüfungsablehnungsbescheides vom 17. September 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. Dezember 2014, zu verurteilen, den Feststellungsbescheid vom 8. Januar 2002 abzuändern und Jahresendprämien für die Zuflussjahre 1977 bis 1983 sowie zusätzliche Belohnungen für Werk tätige im Bergbau für die Zuflussjahre 1977 bis 1989 als zusätzliche Entgelte im Rahmen der nachgewiesenen Zusatzversorgungszeiten festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält den angefochtenen Gerichtsbescheid für zutreffend und führt ergänzend aus: Die Berufung sei hinsichtlich der begehrten zusätzlichen Belohnungen für Werk tätige "in der Energiewirtschaft" unzulässig, da diese zu keinem Zeitpunkt Gegenstand des Überprüfungsverfahrens gewesen seien. Die Berichtigung durch die Klägerseite mit Schriftsatz vom 5. Januar 2023 könne daran nichts ändern, weil die Berufung insoweit verfristet sei. Die angefochtene Entscheidung des Sozialgerichts Dresden sei im Ergebnis (Tenor) richtig. Die Begründung, mit der die Vorinstanz allerdings zu ihrem Urteil gekommen sei, stehe in Divergenz zur Rechtsprechung des BSG. Sie werde von der Beklagten nicht mitgetragen. Aber auch dann, wenn man den Sachverhalt nach Maßgabe der BSG-Rechtsprechung bewerte, sei der Anspruch des Klägers aus den von der Beklagten im Widerspruchsbescheid und den im erstinstanzlichen Verfahren vorgetragenen Erwägungen abzulehnen. Dem insoweit beweissbelasteten Kläger sei es nicht gelungen, nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass ihm

in jedem einzelnen Kalenderjahr des Anspruchszeitraums überhaupt Jahresendprämien zugeflossen seien und wie hoch die Zahlbeträge tatsächlich gewesen seien. Die Gewährung einer Jahresendprämie in einer Mindesthöhe sei rechtlich nicht zulässig. Die Prämienverordnungen der DDR hätten keine individuelle Mindesthöhe einer Jahresendprämie vorgesehen. Das unzulässige Schätzergebnis würde nur mit einem anderen Namen versehen. Die bloß einfache Möglichkeit, dass den Anspruchstellern Arbeitsentgelt im Minimum zugeflossen sei, genüge keinesfalls. Ein solches Ergebnis beruhe hauptsächlich auf Annahmen. Die Vorgehensweise des 5. und 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts sei mit den rechtlichen Regularien unvereinbar. So habe sich der 4. Senat des Sächsischen Landessozialgerichts nun auch "rechtsförmlich" mit seinen Entscheidungen vom 21. April 2020 (in den Verfahren [L 4 R 703/19 ZV](#) und [L 4 R 461/19 ZV](#)) gegen die "Mindest-JEP"-Judikatur des 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts gestellt. Ebenso habe sich bereits das Bayerische Landessozialgericht "als erstes Obergericht" mit rechtskräftigem Urteil vom 24. Oktober 2019 (im Verfahren [L 1 RS 2/16](#)) positioniert. Im Übrigen habe das Landessozialgericht Berlin/Brandenburg mit Urteilen vom 10. März 2022 (im Verfahren [L 17 R 471/19](#)) und vom 24. März 2022 (im Verfahren [L 17 R 360/19](#)) sowie das Thüringer Landessozialgericht mit Urteil vom 14. September 2022 (im Verfahren [L 3 R 332/19](#)) ihre Ansicht gestärkt, sodass sie sich deren Begründungen zu eigen mache und zum Gegenstand ihrer Berufungserwiderung erkläre. Die zusätzlichen Belohnungen für Werk tätige im Bergbau seien ebenfalls weder nachgewiesen, noch glaubhaft gemacht. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Zahlung dieses Verdienstbestandteils seien so ausgestaltet, dass dessen Zufluss dem Grunde und der Höhe nach nicht im Wege der Glaubhaftmachung festgestellt werden könne. Die rechtlichen Bestimmungen hierzu seien alles andere als unmissverständlich; dies betreffe sowohl den Begriff der ununterbrochenen Beschäftigung als auch des Bruttoverdienstes. Wie die Betriebe diese Rechtsbestimmungen anwandten und welche Spielräume sie bei der Anwendung gehabt hätten, lasse sich nicht mehr feststellen.

Das Gericht hat arbeitsvertragliche Unterlagen vom Kläger beigezogen sowie eine schriftliche Auskunft des Zeugen B.... vom 20. Februar 2023 eingeholt.

Mit Schriftsätzen vom 5. Januar 2023 und vom 7. März 2023 (Kläger) sowie vom 20. März 2023 (Beklagte) haben die Beteiligten jeweils ihr Einverständnis zur Entscheidung des Rechtsstreits durch Urteil ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Dem Gericht haben die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider Rechtszüge vorgelegen. Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird hierauf insgesamt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I.

Der Senat konnte ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, weil die Beteiligten sich hiermit einverstanden erklärt haben ([§ 153 Abs. 1](#) in Verbindung mit [§ 124 Abs. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]).

II.

Die statthafte und zulässige Berufung des Klägers ist ganz überwiegend begründet, weil das Sozialgericht Dresden die Klage ganz überwiegend zu Unrecht abgewiesen hat. Der Kläger hat in dem tenorierten Umfang Anspruch auf Feststellung zusätzlicher Arbeitsentgelte in Form von in den Jahren 1977 bis 1983 zugeflossenen Jahresendprämien in einer Mindesthöhe (dazu nachfolgend unter 1.) sowie in Form von in den Jahren 1977 bis 1989 zugeflossenen zusätzlichen Belohnungen für Werk tätige im Bergbau (dazu nachfolgend unter 2.) im Rahmen der mit Feststellungsbescheid vom 8. Januar 2002 festgestellten Zeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. Jahresendprämien für die Zuflussjahre 1984 bis 1990 begehrte der Kläger ausdrücklich und ausweislich seines Klagebeschränkungsschriftsatzes vom 24. Januar 2022 bereits im Klageverfahren schon nicht mehr.

Entgegen der Ansicht der Beklagten ist die Berufung des Klägers im Hinblick auf die begehrte Feststellung von zusätzlichen Belohnungen für Werk tätige im Bergbau weder unzulässig, noch verfristet. Bei der versehentlichen Falschbezeichnung im Berufungsschriftsatz vom 24. November 2022 (zusätzliche Belohnungen für Werk tätige "in der Energiewirtschaft" anstatt "im Bergbau") handelt es sich nicht um einen anderen, erstmals ins Verfahren eingebrachten, Streitgegenstand, über den die Beklagte bislang nicht entschieden hätte, oder um eine unzulässige Klageänderung ([§ 99 SGG](#)), die erst nach Ablauf der Berufsungsfrist erneut geändert worden wäre. Denn bei gleichem Lebenssachverhalt, der bereits im Berufungsschriftsatz vom 24. November 2022 auf der Grundlage der DDR-Bergbauverordnungen einheitlich und wie bislang im Verfahren streitgegenständlich, geschildert wurde, war von Beginn des Berufsungsverfahrens an klar ersichtlich, dass es sich lediglich um eine versehentliche Falschbezeichnung des konkreten Klage- und fortgeführten Berufsungsbegehrens handelte. Diese versehentliche Falschbezeichnung konnte der Kläger, ohne einer Verfristung zu unterliegen, klarstellend jederzeit berichtigen, was mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 5. Januar 2023 auch vollzogen wurde.

Der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 17. September 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. Dezember 2014 ([§ 95 SGG](#)) ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten ([§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#)), weil mit dem Feststellungsbescheid vom 8. Januar

2002 das Recht (teilweise) unrichtig angewandt bzw. von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich (teilweise) als unrichtig erweist ([§ 44](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch [SGB X]). Deshalb waren der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 1. November 2022 (teilweise) abzuändern, der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 17. September 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. Dezember 2014 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Feststellungsbescheid vom 8. Januar 2002 dahingehend abzuändern, dass für die Jahre 1977 bis 1983 weitere Arbeitsentgelte wegen zu berücksichtigender Jahresendprämienzahlungen sowie für die Jahre 1977 bis 1989 weitere Arbeitsentgelte wegen zu berücksichtigender zusätzlicher Belohnungen für Werk tätige im Bergbau im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, wie tenoriert, festzustellen sind. Soweit der Kläger höhere, als die tenorierten, Entgelte wegen zu berücksichtigender Jahresendprämien und zusätzlicher Belohnungen begehrt, war die Berufung im Übrigen (zumindest aus Gründen der Klarstellung) zurückzuweisen.

Nach [§ 44 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SGB X](#), der nach [§ 8 Abs. 3 Satz 2 AAÜG](#) anwendbar ist, gilt: Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Im Übrigen ist ein rechtswidriger, nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen. Er kann auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

Diese Voraussetzungen liegen vor, denn der Feststellungsbescheid der Beklagten vom 8. Januar 2002 ist teilweise rechtswidrig.

Nach [§ 8 Abs. 1 AAÜG](#) hat die Beklagte als der unter anderem für das Zusatzversorgungssystem der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe zuständige Versorgungsträger in einem dem Vormerkungsverfahren ([§ 149](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch [SGB VI]) ähnlichen Verfahren durch jeweils einzelne Verwaltungsakte bestimmte Feststellungen zu treffen. Vorliegend hat die Beklagte mit dem Feststellungsbescheid vom 8. Januar 2002 Zeiten der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÜG (vgl. [§ 5 AAÜG](#)) sowie die während dieser Zeiten erzielten Arbeitsentgelte festgestellt ([§ 8 Abs. 1 Satz 2 AAÜG](#)). Jahresendprämien sowie zusätzliche Belohnungen für Werk tätige im Bergbau hat sie jedoch zu Unrecht teilweise nicht berücksichtigt.

Gemäß [§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÜG](#) ist den Pflichtbeitragszeiten nach diesem Gesetz (vgl. [§ 5 AAÜG](#)) für jedes Kalenderjahr als Verdienst ([§ 256a Abs. 2 SGB VI](#)) das erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde zu legen. Die Norm definiert den Begriff des Arbeitsentgeltes zwar nicht selbst. Aus dem Wort "erzielt", folgt aber im Zusammenhang mit [§ 5 Abs. 1 Satz 1 AAÜG](#), dass es sich um Entgelt oder Einkommen handeln muss, das dem Berechtigten während der Zugehörigkeitszeiten zum Versorgungssystem "aufgrund" seiner Beschäftigung "zugeflossen", ihm also tatsächlich gezahlt worden, ist (vgl. BSG, Urteil vom 23. August 2007 - [B 4 RS 4/06 R](#) - [SozR 4-8570 § 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 19). Dabei muss es sich um eine Gegenleistung für die erbrachte Arbeitsleistung handeln, wobei unerheblich ist, ob das erzielte Arbeitsentgelt in der DDR einer Beitrags- oder Steuerpflicht unterlag (BSG, Urteil vom 23. August 2007 - [B 4 RS 4/06 R](#) - [SozR 4-8570 § 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 19; BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 - [B 5 RS 4/16 R](#) - [SozR 4-8570 § 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 13). Die inhaltliche Bedeutung des Begriffs "Arbeitsentgelt" im Sinne des [§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÜG](#) bestimmt sich nach dem bundesdeutschen Arbeitsentgeltbegriff nach [§ 14](#) des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - SGB IV - (BSG, Urteil vom 23. August 2007 - [B 4 RS 4/06 R](#) - [SozR 4-8570 § 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 24; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 - [B 5 RS 1/13 R](#) - [SozR 4-8570 § 6 Nr. 6](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 15; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 - [B 5 RS 3/14 R](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 16). Dabei ist ausschließlich die Rechtslage maßgeblich, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des AAÜG am 1. August 1991 bestand (BSG, Urteil vom 23. August 2007 - [B 4 RS 4/06 R](#) - [SozR 4-8570 § 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 35; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 - [B 5 RS 1/13 R](#) - [SozR 4-8570 § 6 Nr. 6](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 15; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 - [B 5 RS 3/14 R](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 16). Nach [§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#) sind Arbeitsentgelt alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Dabei ist es - dem Wortlaut des [§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#) entsprechend - ausreichend, wenn ein mittelbarer (innerer, sachlicher) Zusammenhang mit der Beschäftigung besteht (vgl. BSG, Urteil vom 29. Januar 2004 - [B 4 RA 19/03 R](#) - [SozR 4-8570 § 8 Nr. 1](#), RdNr. 18 = JURIS-Dokument, RdNr. 18), weil der Arbeitsentgeltbegriff grundsätzlich weit gefasst ist. Insofern stellen grundsätzlich alle direkten und indirekten Leistungen des Arbeitgebers eine Gegenleistung für die vom Beschäftigten zu erfüllende Arbeitspflicht dar und werden im Hinblick hierauf gewährt. Etwas anderes gilt ausnahmsweise allerdings dann, wenn sich für die Einnahme eine andere Ursache nachweisen lässt. Leistungen, die aus einem ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse erbracht werden, sind keine Gegenleistungen für die Arbeitsleistung oder die Dienstbereitschaft des Arbeitnehmers und daher kein Arbeitsentgelt. Dies gilt insbesondere für Vorteile, die sich lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzungen darstellen (dazu ausdrücklich: BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 - [B 5 RS 2/13 R](#) - [SozR 4-8570 § 6 Nr. 6](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 17; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 - [B 5 RS 2/13 R](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 20; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 - [B 5 RS 1/14 R](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 17; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 - [B 5 RS 2/14 R](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 17; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 - [B 5 RS 3/14 R](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 18; BSG, Urteil vom 29. Oktober 2015 - [B 5 RS 5/14 R](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 30; BSG, Urteil vom 29. Oktober 2015 - [B 5 RS 6/14 R](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 31; BSG, Urteil vom 29. Oktober 2015 - [B 5 RS 7/14 R](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 31; BSG, Urteil vom 29. Oktober 2015 - [B 5 RS 8/14 R](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 31; BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 - [B 5 RS 2/18 R](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 43; ebenso: Knospe in: Hauck/Noftz, Kommentar zum SGB IV, [§ 14](#), RdNr. 27 [Stand: Februar 2016]).

Handelt es sich um Arbeitsentgelt, ist (in einem zweiten Schritt) weiter zu prüfen, ob die bundesrechtliche Qualifizierung als Arbeitsentgelt im Sinne des [§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#) wegen [§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV](#) in Verbindung mit [§ 1](#) der Arbeitsentgeltverordnung (ArEV)

ausgeschlossen ist (BSG, Urteil vom 23. August 2007 - [B 4 RS 4/06 R](#) - [SozR 4-8570 § 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 33; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 - [B 5 RS 1/13 R](#) - SozR 4-8570 § 6 Nr. 6 = JURIS-Dokument, RdNr. 15; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 - [B 5 RS 3/14 R](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 16). [§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV](#) ermächtigt die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung zur Wahrung der im Gesetz genannten Ziele zu bestimmen, dass "einmalige Einnahmen oder laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse oder ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, und steuerfreie Einnahmen ganz oder teilweise nicht als Arbeitsentgelt gelten". Auf der Grundlage dieser Ermächtigung ist die ArEV erlassen. Sie ist auf das Beitrittsgebiet zum 1. Januar 1991 übergeleitet worden (BSG, Urteil vom 23. August 2007 - [B 4 RS 4/06 R](#) - [SozR 4-8570 § 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 34). § 1 ArEV regelt, dass "einmalige Einnahmen, laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse sowie ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind, soweit sie lohnsteuerfrei sind und sich aus § 3 ArEV (Ausnahme für Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit in der gesetzlichen Unfallversicherung) nichts Abweichendes ergibt". Diese Regelung ist bei der Bestimmung des Arbeitsentgelts im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 AAÜG zu beachten (BSG, Urteil vom 23. August 2007 - [B 4 RS 4/06 R](#) - [SozR 4-8570 § 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 34; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 - [B 5 RS 1/13 R](#) - SozR 4-8570 § 6 Nr. 6 = JURIS-Dokument, RdNr. 15; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 - [B 5 RS 3/14 R](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 16). Maßgeblich ist dabei ausschließlich die bundesrepublikanische Rechtslage des Steuerrechts im Zeitpunkt des Inkrafttretens des AAÜG am 1. August 1991 (BSG, Urteil vom 23. August 2007 - [B 4 RS 4/06 R](#) - [SozR 4-8570 § 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 35 und RdNr. 39; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 - [B 5 RS 1/13 R](#) - SozR 4-8570 § 6 Nr. 6 = JURIS-Dokument, RdNr. 15; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 - [B 5 RS 3/14 R](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 16).

1.

Arbeitsentgelt im Sinne des [§ 14 SGB IV](#) und damit im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 AAÜG stellen auch die in der DDR an Arbeitnehmer rechtmäßig gezahlten Jahresendprämien dar, da es sich um eine Gegenleistung des Betriebs für die vom Werk tätigen im jeweiligen Planjahr erbrachte Arbeitsleistung handelte, wobei es nicht darauf ankommt, dass dieser Verdienst nach DDR-Recht nicht steuer- und sozialversicherungspflichtig war (so: BSG, Urteil vom 23. August 2007 - [B 4 RS 4/06 R](#) - [SozR 4-8570 § 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 21 ff.; dem folgend: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 - [B 5 RS 4/16 R](#) - SozR 4-8570 § 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 13). In der DDR konnten die Werk tätigen unter bestimmten Voraussetzungen Prämien als Bestandteil ihres Arbeitseinkommens bzw. -entgelts erhalten. Sie waren im Regelfall mit dem Betriebsergebnis verknüpft und sollten eine leistungsstimulierende Wirkung ausüben. Lohn und Prämien waren "Formen der Verteilung nach Arbeitsleistung" (vgl. Kunz/Thiel, "Arbeitsrecht [der DDR] - Lehrbuch", 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 192f.). Die Prämien wurden aus einem zu bildenden Betriebsprämienfonds finanziert; die Voraussetzungen ihrer Gewährung mussten in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart werden. Über ihre Gewährung und Höhe entschied der Betriebsleiter mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung nach Beratung im Arbeitskollektiv. Diese allgemeinen Vorgaben galten für alle Prämienformen (§ 116 des Arbeitsgesetzbuches der DDR [nachfolgend: DDR-AGB] vom 16. Juni 1977 [DDR-GBl. I 1977, Nr. 18, S. 185]) und damit auch für die Jahresendprämie (§ 118 Abs. 1 und 2 DDR-AGB). Die Jahresendprämie diente als Anreiz zur Erfüllung und Übererfüllung der Planaufgaben; sie war auf das Planjahr bezogen und hatte den Charakter einer Erfüllungsprämie. Nach § 117 Abs. 1 DDR-AGB bestand ein "Anspruch" auf Jahresendprämie, wenn

- die Zahlung einer Jahresendprämie für das Arbeitskollektiv, dem der Werk tätige angehörte, im Betriebskollektivvertrag vereinbart war,
- der Werk tätige und sein Arbeitskollektiv die vorgesehenen Leistungskriterien in der festgelegten Mindesthöhe erfüllt hatte und
- der Werk tätige während des gesamten Planjahres Angehöriger des Betriebs war.

Die Feststellung von Beträgen, die als Jahresendprämien gezahlt wurden, hing davon ab, dass der Empfänger die Voraussetzungen der §§ 117, 118 DDR-AGB erfüllt hatte. Hierfür und für den Zufluss trägt er die objektive Beweislast (sog. Feststellungslast im sozialgerichtlichen Verfahren, vgl. insgesamt: BSG, Urteil vom 23. August 2007 - [B 4 RS 4/06 R](#) - [SozR 4-8570 § 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 21 ff.; dem folgend und diese Beweislast, unter Ablehnung einer Schätzungsmöglichkeit, betonend: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 - [B 5 RS 4/16 R](#) - SozR 4-8570 § 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 14).

Daraus wird deutlich, dass die Zahlung von Jahresendprämien von mehreren Voraussetzungen abhing. Der Kläger hat, um eine Feststellung zusätzlicher Entgelte beanspruchen zu können, nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass alle diese Voraussetzungen in jedem einzelnen Jahr erfüllt gewesen sind und zusätzlich, dass ihm ein bestimmter, berücksichtigungsfähiger Betrag auch zugeflossen, also tatsächlich gezahlt worden, ist.

Gemäß [§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) entscheidet das Gericht dabei nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Neben dem Vollbeweis, d.h. der an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit, ist auch die Möglichkeit der Glaubhaftmachung des Vorliegens weiterer Arbeitsentgelte aus Jahresendprämien gegeben. Dies kann aus der Vorschrift des § 6 Abs. 6 AAÜG abgeleitet werden. Danach wird, wenn ein Teil des Verdienstes nachgewiesen und der andere Teil glaubhaft gemacht wird, der glaubhaft gemachte Teil des Verdienstes zu fünf Sechsteln berücksichtigt.

Im vorliegenden konkreten Einzelfall hat der Kläger den Zufluss von Jahresendprämien dem Grunde nach zwar nicht nachgewiesen, jedoch für die Zuflussjahre 1977 bis 1983, glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter a). Die konkrete Höhe der Jahresendprämien, die zur Auszahlung an ihn gelangten, hat er zwar ebenfalls nicht nachgewiesen, zum Teil allerdings, und zwar für die Zuflussjahre 1977 bis 1983, in einer Mindesthöhe glaubhaft machen können; eine Schätzung – wie vom Kläger im Klageverfahren ursprünglich noch begehrt – hingegen ist nicht möglich (dazu nachfolgend unter b).

a)

Der Zufluss von Jahresendprämien dem Grunde nach ist im vorliegenden Fall zwar nicht nachgewiesen (dazu nachfolgend unter aa), jedoch für die begehrten Zuflussjahre 1977 bis 1983, glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter bb):

aa)

Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, Gewährungsunterlagen, Beurteilungsbögen, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen für an den Kläger geflossene Prämienzahlungen konnte er nicht vorlegen. Er selbst verfügt auch über keine Unterlagen, mit denen er die Gewährung von Jahresendprämien belegen könnte, wie er selbst ausführte.

Unterlagen über die Auszahlung von Jahresendprämien im VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe liegen auch nicht mehr vor, wie sich der gemeinsamen Erklärung der ehemaligen Betriebsverantwortlichen Dr. Y...., Dr. X...., W.... und V.... vom 26. Januar 2009 entnehmen lässt.

Nachweise zu an den Kläger gezahlten Jahresendprämien liegen auch im Übrigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist für die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. [§ 28f Abs. 5 SGB IV](#)).

bb)

Der Zufluss von Prämienzahlungen dem Grunde nach konkret an den Kläger ist aber im vorliegenden Fall für die begehrten Zuflussjahre 1977 bis 1983 glaubhaft gemacht.

Gemäß [§ 23 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) ist eine Tatsache dann als glaubhaft anzusehen, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sämtliche erreichbare Beweismittel erstrecken sollen (vgl. dazu auch: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 - [B 5 RS 4/16 R](#) - SozR 4-8570 § 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 14), überwiegend wahrscheinlich ist. Dies erfordert mehr als das Vorhandensein einer bloßen Möglichkeit, aber auch weniger als die an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit. Dieser Beweismaßstab ist zwar durch seine Relativität gekennzeichnet. Es muss also nicht, wie bei der Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges, absolut mehr für als gegen die glaubhaft zu machende Tatsache sprechen. Es reicht die "gute Möglichkeit" aus, das heißt es genügt, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach Gesamtwürdigung aller Umstände besonders viel für diese Möglichkeit spricht; von mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Sachverhaltsvarianten muss den übrigen gegenüber aber einer das Übergewicht zukommen. Die bloße Möglichkeit einer Tatsache reicht deshalb nicht aus, die Beweisanforderungen zu erfüllen (vgl. dazu dezidiert: BSG, Beschluss vom 8. August 2001 - [B 9 V 23/01 B](#) - SozR 3-3900 § 15 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 5).

Dies zu Grunde gelegt, hat der Kläger im konkreten Einzelfall glaubhaft gemacht, dass die drei rechtlichen Voraussetzungen (§ 117 Abs. 1 DDR-AGB) für den Bezug einer Jahresendprämie für die begehrten Zuflussjahre 1977 bis 1983, vorlagen und er jeweils eine Jahresendprämie erhalten hat:

aaa)

Der Kläger war in den Jahren 1976 bis 1982 jeweils während des gesamten Planjahres Angehöriger des VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe (§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 3 DDR-AGB), wie sich aus den vorgelegten Arbeits- und Änderungsverträgen sowie aus den Eintragungen in seinen Ausweisen für Arbeit und Sozialversicherung ergibt.

bbb)

Mindestens glaubhaft gemacht ist darüber hinaus auch, dass die Zahlung von Jahresendprämien für das Arbeitskollektiv, dem der Kläger angehörte, jeweils in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart war (§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 1 DDR-AGB). Denn der Abschluss eines Betriebskollektivvertrages zwischen dem Betriebsleiter und der zuständigen Betriebsgewerkschaftsleitung war nach § 28 Abs. 1 DDR-AGB zwingend vorgeschrieben. Die Ausarbeitung des Betriebskollektivvertrages erfolgte jährlich, ausgehend vom Volkswirtschaftsplan; er war bis zum 31. Januar des jeweiligen Planjahres abzuschließen (vgl. Kunz/Thiel, „Arbeitsrecht [der DDR] – Lehrbuch“, 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 111). Ebenso zwingend waren nach § 118 Abs. 1 DDR-AGB in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 3 DDR-AGB die Voraussetzungen und die Höhe der Jahresendprämie in dem (jeweiligen) Betriebskollektivvertrag zu regeln. Konkretisiert wurde diese zwingende Festlegung der Voraussetzungen zur Gewährung von Jahresendprämien im Betriebskollektivvertrag in den staatlichen Prämienverordnungen: So legten die "Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972" (nachfolgend: Prämienfond-VO 1972) vom 12. Januar 1972 (DDR-GBl. II 1972, Nr. 5, S. 49) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 (DDR-GBl. II 1972, Nr. 70, S. 810) sowie in der Fassung der "Zweiten Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe" (nachfolgend: 2. Prämienfond-VO 1973) vom 21. Mai 1973 (DDR-GBl. I 1973, Nr. 30, S. 293), mit denen die Weitergeltung der Prämienfond-VO 1972 über das Jahr 1972 hinaus

angeordnet wurden, sowie die "Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe" (nachfolgend: Prämienfond-VO 1982) vom 9. September 1982 (DDR-GBl. I 1982, Nr. 34, S. 595) jeweils staatlicherseits fest, dass die Verwendung des Prämienfonds, die in den Betrieben zur Anwendung kommenden Formen der Prämierung und die dafür vorgesehenen Mittel im Betriebskollektivvertrag festzulegen waren (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Prämienfond-VO 1972, § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 Prämienfond-VO 1982). Dabei war, ohne dass ein betrieblicher Ermessens- oder Beurteilungsspielraum bestand, in den Betriebskollektivverträgen zu vereinbaren bzw. festzulegen, unter welchen Voraussetzungen Jahresendprämien als Form der materiellen Interessiertheit der Werkträgern an guten Wirtschaftsergebnissen des Betriebes im gesamten Planjahr angewendet wurden (§ 5 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 2 Prämienfond-VO 1972, § 8 Abs. 3 Satz 3 Spiegelstrich 4 Prämienfond-VO 1982).

Damit kann in der Regel für jeden Arbeitnehmer in der volkseigenen Wirtschaft, sofern nicht besondere gegenteilige Anhaltspunkte vorliegen sollten, davon ausgegangen werden, dass ein betriebskollektivvertraglich geregelter Jahresendprämienanspruch dem Grunde nach bestand (vgl. dazu auch: Lindner, „Die ‚leere Hülle‘ ist tot – wie geht es weiter?“, rv [= Die Rentenversicherung] 2011, 101, 104), auch wenn die Betriebskollektivverträge als solche nicht mehr vorgelegt oder anderweitig vom Gericht beigezogen werden können. Vor diesem Hintergrund ist der von der Beklagten in anderen Verfahren erhobene Einwand, die Betriebskollektivverträge seien anspruchsbegründend, zwar zutreffend, verhindert eine Glaubhaftmachung jedoch auch dann nicht, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht eingesehen werden können.

ccc)

Ausgehend von den schriftlichen Auskünften des Zeugen B.... sowie den sonstigen Hinweistatsachen ist zudem glaubhaft gemacht, dass der Kläger und das Arbeitskollektiv, dem er angehörte, die vorgegebenen Leistungskriterien in der festgelegten Mindesthöhe erfüllt hatten (§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 2 DDR-AGB).

Der Zeuge B...., der den Kläger aus der betrieblichen Zusammenarbeit seit 1968/1969 kannte, dessen zuständiger Abteilungsleiter bis 1981/1983 war und bis 1990 zusammen mit dem Kläger zur Leitung des Direktionsbereiches Rationalisierungsmittelbau und Automatisierung gehörte, gab in seiner schriftlichen Zeugenerklärung vom 13. Februar 2019 an, dass der Kläger stets jährliche Jahresendprämien vom Betrieb ausgezahlt erhielt, weil er die ihm vorgegebenen Leistungskennziffern regelmäßig erfüllte und zu den Leistungsträgern der Abteilung und des Direktionsbereiches gehörte. In seiner vom Senat mit gerichtlichem Schreiben vom 1. Februar 2023 ergänzend eingeholten schriftlichen Zeugenerklärung vom 20. Februar 2023 bestätigte er nochmals diese Angaben und führte dazu weitergehend aus: Die Berechnung der Jahresendprämien erfolgte aufgrund prozentualer Vorgabe der Lohnsumme durch die Leitung des Kombinats; für seine Abteilung nahm der Zeuge diese Berechnung selbst vor und konnte Zu- oder Abschläge entsprechend der im Jahr geleisteten Arbeit festlegen. Auch die Auszahlung der Jahresendprämien nahm er für seine Abteilung persönlich vor. Jahresendprämien erhielt dabei jeder Mitarbeiter des Betriebes, sofern er keine unentschuldigten Fehlschichten aufwies, was zur völligen Streichung der Prämien führen konnte. Im Betrieb existierten Betriebsprämienordnungen. Die Plankennziffern wurden im Betrieb sowie im speziellen Arbeitskollektiv, in dem der Kläger tätig war, stets erfüllt. Der Kläger erhielt in allen Jahren Jahresendprämien ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgte am Ende des Jahres oder zu Beginn des Folgejahres für das vorangegangene Planjahr in Bargeld in einer Lohntüte aufgrund der Betriebsprämienordnung. Der Kläger erhielt deshalb jährliche Jahresendprämien ausgezahlt, weil er Beschäftigter des Betriebes war und keine unentschuldigten Fehlschichten aufwies.

Die Glaubhaftigkeit der Angaben des Zeugen B.... im Hinblick auf den Zufluss der Jahresendprämien an den Kläger dem Grunde nach wird unterstrichen durch die Angaben, die in der notariell beglaubigten Erklärung des ehemaligen Generaldirektors Y...., des ehemaligen ökonomischen Direktors Dr. X...., des ehemaligen stellvertretenden Hauptbuchhalters W.... und des ehemaligen Direktors für Arbeiterversorgung und Sozialökonomie V.... des ehemaligen VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe vom 26. Januar 2009 enthalten sind. Auch in dieser Erklärung wird ausgeführt, dass in den Jahren von 1969 bis 1989 in allen Kombinatbetrieben des VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe Jahresendprämien an jeden Beschäftigten jährlich zusätzlich zu seinem Jahresbruttogehalt gezahlt wurden. Die Zahlung der Jahresendprämien wurde dabei nur in betrieblichen Listen und nicht in persönlichen Dokumenten der Beschäftigten erfasst. Die Zahlung der Jahresendprämien für alle Werkträgern des ehemaligen VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe wurde auf der Grundlage betrieblicher Vereinbarungen (Rahmenkollektivvertrag über die Arbeits- und Lohnbedingungen der Werkträgern in den sozialistischen Betrieben der Kohleindustrie vom 1./27. Februar 1967 und seiner Nachträge vom 19. April 1967, 15. August 1967, 27. April 1970, 2. Februar 1971 und 17. Mai 1973) getroffen. Soweit die Beklagte wiederholt in anderen Verfahren, unter Beifügung von schriftlichen Erklärungen der Zeugen Dr. Y.... vom 13. April 2016, Dr. X.... vom 14. April 2016 und V.... vom 17. April 2016 (aus dem Verfahren L 22 R 181/15 des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg), meint, die Unterzeichner der Erklärung vom 26. Januar 2009 würden nicht mehr hinter dem Inhalt ihrer eigenen Erklärung stehen und sich von ihr distanzieren bzw. seien von dieser Erklärung zurückgetreten, ist darauf hinzuweisen, dass sich dies aus den Stellungnahmen des Jahres 2016 nicht ergibt. Denn zum einen weist Dr. Y.... in seiner schriftlichen Erklärung vom 13. April 2016 ausdrücklich auf die notarielle Erklärung vom 26. Januar 2009 hin und nimmt diese in Bezug. Zum anderen wurden die Zeugen ausweislich des Inhalts ihrer Angaben gar nicht danach befragt, ob sie noch hinter ihrer Erklärung aus dem Jahr 2009 stehen würden, sondern vielmehr danach, ob sie Angaben zur konkreten Jahresendprämienhöhe eines Beschäftigten namens Schreiber machen können. Was die Beklagte in die Erklärungen hineininterpretiert ist lediglich eine subjektive Wunschvorstellung.

Unzulänglichkeiten des Klägers, die gegebenenfalls eine Kürzung oder Nichtzahlung der Jahresendprämie in den Zuflussjahren 1977 bis 1983 zur Folge hätten haben können, ergeben sich auch nicht aus anderweitigen Indizien oder Hinweistatsachen. Im Gegenteil: Die Angaben des Zeugen B.... sind vor dem Hintergrund der beigezogenen arbeitsvertraglichen Unterlagen plausibel und bestätigen die berechnete Annahme, dass der Kläger die individuellen Leistungskennziffern konkret erfüllte:

Den Arbeitsvertragsunterlagen ist zu entnehmen, dass der Kläger kontinuierliche Gehaltssteigerungen sowie höherwertige Arbeitsaufgaben wegen seiner guten betrieblichen Arbeitsleistungen erreichte.

In Anerkennung und Würdigung langjähriger Zugehörigkeit sowie hervorragender Leistungen in der Kohleindustrie der DDR wurde dem Kläger mit Urkunde vom 4. Juli 1976 die "Medaille für Verdienste in der Kohleindustrie der DDR" in Bronze verliehen. In Anerkennung und Würdigung langjähriger Zugehörigkeit sowie hervorragender Leistungen in der Kohleindustrie der DDR wurde dem Kläger mit Urkunde vom 3. Juli 1983 die "Medaille für Verdienste in der Kohleindustrie der DDR" in Silber verliehen.

In Würdigung guter Ergebnisse der kollektiven Arbeit, die zur Steigerung der Produktion und der Erfüllung der Planaufgaben führte, und die Ausdruck beispielsweise gesellschaftlicher Aktivität waren, wurde dem Kläger mit Urkunde vom 22. September 1979 die bronzene Ehrennadel der Kammer der Technik und mit Urkunde von Oktober 1989 die silberne Ehrennadel der Kammer der Technik verliehen. In Anerkennung des vorbildlichen Einsatzes bei der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und bei der Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit wurden dem Kläger wiederholt, nämlich im Oktober 1974, am 1. September 1975 und im März 1986 Ehrenurkunden der Kammer der Technik verliehen.

In Anerkennung hoher Leistungen und beispielsweise Initiativen im sozialistischen Wettbewerb wurde dem Kläger am 7. Oktober 1981 als Mitglied eines sozialistischen Kollektivs die Medaille "für ausgezeichnete Leistungen im Wettbewerb" verliehen.

Eine vorbildliche und weder zu Kritik noch Tadel Anlass gebende Arbeitsweise des Klägers ergibt sich zudem aus der ihm von seinem Beschäftigungsbetrieb am 3. Oktober 1975 verliehenen Auszeichnung als "Aktivist der sozialistischen Arbeit". Mit dieser Auszeichnung wurden unter anderem hervorragende und beispielgebende Arbeitsleistungen gewürdigt (vgl. dazu: § 1 der "Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Aktivist der sozialistischen Arbeit“, die Bestandteil der "Bekanntmachung der Ordnungen über die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungen" vom 28. Juni 1978 [DDR-GBl. Sonderdruck Nr. 952, S. 1 ff.] war).

Zusammenfassend wird dem Kläger damit insgesamt bescheinigt, dass er die ihm übertragenen Aufgaben stets hervorragend erledigte, sodass sich keinerlei berechnete Zweifel an der Erfüllung der vorgegebenen Leistungskriterien aufdrängen.

b)

Die konkrete Höhe der Jahresendprämien, die für die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1976 bis 1982) in den Zuflussjahren 1977 bis 1983 zur Auszahlung an den Kläger gelangten, konnte er zwar nicht nachweisen (dazu nachfolgend unter aa), jedoch für die Zuflussjahre 1977 bis 1983 zum Teil, nämlich in Form eines Mindestbetrages, glaubhaft machen (dazu nachfolgend unter bb). Die Höhe einer dem Grunde nach lediglich glaubhaft gemachten Jahresendprämie darf – entgegen der früheren Rechtsprechung des Sächsischen Landessozialgerichts – allerdings nicht geschätzt werden (dazu nachfolgend unter cc).

aa)

Die dem Kläger für die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1976 bis 1982) in den Jahren 1977 bis 1983 zugeflossenen Jahresendprämienbeträge sind der Höhe nach nicht nachgewiesen:

Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, Gewährungsunterlagen, Beurteilungsbögen, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen für an den Kläger geflossene Prämienzahlungen konnte er nicht vorlegen. Er selbst verfügt auch über keine Unterlagen, mit denen er die Gewährung von Jahresendprämien belegen könnte, wie er selbst ausführte.

Unterlagen über die Auszahlung von Jahresendprämien im VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe liegen auch nicht mehr vor, wie sich der gemeinsamen Erklärung der ehemaligen Betriebsverantwortlichen Dr. Y...., Dr. X...., W.... und V.... vom 26. Januar 2009 entnehmen lässt.

Auszahlungs- bzw. Quittierungslisten oder Anerkennungsschreiben der Abteilung des Betriebes konnte auch der Zeuge B.... nicht vorlegen.

Nachweise zu an den Kläger gezahlten Jahresendprämien liegen auch im Übrigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist für die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. [§ 28f Abs. 5 SGB IV](#)). Von einer Anfrage

an das Bundesarchiv wurde im vorliegenden Verfahren abgesehen, da dort – wie aus entsprechenden Anfragen in anderen Verfahren gerichtsbekannt wurde – lediglich statistische Durchschnittswerte der in den Kombinatn gezahlten durchschnittlichen Jahresendprämienbeträge pro Vollbeschäftigteneinheit aus verschiedenen Jahren vorhanden sind, die keinerlei Rückschluss auf die individuelle Höhe der an den Kläger in einem konkreten Betrieb gezahlten Jahresendprämienhöhe erlauben.

bb)

Die konkrete Höhe der an den Kläger für die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1976 bis 1982) in den Jahren 1977 bis 1983 zugeflossenen Jahresendprämienbeträge ist zwar ebenfalls nicht glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter aaa). Allerdings sind die für die Planjahre 1976 bis 1982 in den Zuflussjahren 1977 bis 1983 ausgezahlten Jahresendprämienbeträge zumindest zum Teil, nämlich in Form eines Mindestbetrages, glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter bbb):

aaa)

Den Angaben des Klägers sowie des Zeugen B.... kann lediglich entnommen werden, dass sich die Jahresendprämie am Monatsgehalt des jeweiligen Werk tätigen orientierte. Der Kläger selbst tätigte keinerlei Angaben zu den konkreten Höhen der Jahresendprämienbeträge. Er konnte lediglich angeben, dass Basis der Berechnung der jeweils einzelnen individuellen Jahresendprämien das Monatsgehalt des jeweiligen Beschäftigten war und die Prämienbeträge auf der Grundlage der Planerfüllung und des Monatsgehalts berechnet wurden. Der Zeuge B.... bestätigte dieses grundsätzliche Prozedere und führte aus, zu den Höhen der Jahresendprämienbeträge des Klägers keine konkreten Angaben tätigen zu können. Die individuelle Festlegung erfolgte leistungsabhängig durch die Betriebsleitung (in Abstimmung mit der Gewerkschaftsleitung), ausgerichtet nach dem Betriebsergebnis und differenziert im Einzelnen. Eine weitergehende Präzisierung erbrachte die Zeugenbefragung nicht. Soweit der Zeuge B.... in seinen schriftlichen Erklärungen vom 13. Februar 2019 und vom 20. Februar 2023 ausführte, die Höhe der Jahresendprämien habe "im Durchschnitt" 100 bis 105 Prozent des monatlichen Durchschnittsverdienstes entsprochen (so in der schriftlichen Auskunft vom 13. Februar 2019) bzw. habe "zwischen" 70 bis 100 Prozent des monatlichen Bruttogehaltes gelegen (so in der schriftlichen Auskunft vom 20. Februar 2023), ist darauf hinzuweisen, dass diese Angaben jeglicher Tatsachenbasis entbehren, da weder dargelegt noch nachvollziehbar erläutert wird, aus welchen konkreten Kennziffern und Berechnungselementen sich dieser (noch dazu unterschiedlich geschilderte) Durchschnitt ergibt. Die Glaubhaftmachung einer bestimmten Höhe ist mit solchen "in der Regel"-, "circa"-, "zwischen"-, "etwa"- oder "ungefähr"-Angaben nicht verbunden, denn es handelt sich bei ihnen um eine reine Mutmaßung, die im Ergebnis auf eine – vom BSG inzwischen abschließend als nicht möglich dargelegte (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 - [B 5 RS 4/16 R](#) - SozR 4-8570 § 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 16 ff.) – Schätzung hinausläuft, die nicht zu Grunde gelegt werden kann. Konkretere oder präzisierende Angaben konnten nämlich gerade weder von dem Zeugen noch vom Kläger getätigt werden.

In der Gesamtbetrachtung sind die Angaben des Klägers sowie des Zeugen zur Höhe der an den Kläger geflossenen Jahresendprämienbeträge insgesamt zum einen vage und beruhen zum anderen allein auf dem menschlichen Erinnerungsvermögen, das mit der Länge des Zeitablaufs immer mehr verblasst und deshalb insbesondere in Bezug auf konkrete, jährlich differierende Beträge kaum einen geeigneten Beurteilungsmaßstab im Sinne einer "guten Möglichkeit" gerade des vom Zeugen B.... angegebenen Prozentsatzes von durchschnittlich 100 bis 105 Prozent bzw. 70 bis 100 Prozent eines Bruttomonatslohns abzugeben geeignet ist.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass es im Ergebnis grundsätzlich (zu den Ausnahmen nachfolgend unter bbb) an einem geeigneten Maßstab fehlt, an dem die konkrete Höhe der dem Grunde nach bezogenen Jahresendprämien beurteilt werden kann und der vom Kläger und dem Zeugen behauptete Maßstab, nämlich der durchschnittliche Bruttomonatslohn, nach den rechtlichen Koordinaten des DDR-Rechts gerade nicht der Basis-, Ausgangs- oder Grundwert zur Berechnung einer Jahresendprämie war:

Nicht der Durchschnittslohn des Werk tätigen war Ausgangsbasis für die Festlegung der Höhe der Jahresendprämie, sondern die Erfüllung der konkreten Leistungs- und Planzielvorgaben (vgl. dazu deutlich: Eckhardt u.a., „Lohn und Prämie – Erläuterungen zum 5. Kapitel des Arbeitsgesetzbuches der DDR“ [Heft 4 der Schriftenreihe zum Arbeitsgesetzbuch der DDR], 1989, S. 112; Langanke, „Wirksame Leistungsstimulierung durch Jahresendprämie“, NJ 1984, 43, 44). Aus diesem Grund zählte zu den betriebsbezogenen, in einem Betriebskollektivvertrag festgelegten Regelungen über die Bedingungen der Gewährung einer Jahresendprämie auch die Festlegung und Beschreibung der Berechnungsmethoden, aus denen dann individuelle Kennziffern für den einzelnen Werk tätigen zur Berechnung der Jahresendprämie abgeleitet werden konnten.

Dies verdeutlichen auch sonstige rechtliche Regelungen unterhalb des DDR-AGB: So legten die Prämienfond-VO 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 und in der Fassung der 2. Prämienfond-VO 1973 sowie die Prämienfond-VO 1982 fest, wie die Jahresendprämie wirksamer zur Erfüllung und Übererfüllung der betrieblichen Leistungsziele beitragen konnte (§ 7 Prämienfond-VO 1972, § 9 Prämienfond-VO 1982). Danach waren den Arbeitskollektiven und einzelnen Werk tätigen Leistungskennziffern vorzugeben, die vom Plan abgeleitet und beeinflussbar waren, die mit den Schwerpunkten des sozialistischen Wettbewerbs übereinstimmten und über das Haushaltsbuch oder durch andere bewährte Methoden zu kontrollieren und abzurechnen waren (§ 7 Abs. 1 Prämienfond-VO 1972, § 9 Abs. 3 Prämienfond-VO 1982). Die durchschnittliche Jahresendprämie je Beschäftigten war in der Regel in der gleichen Höhe wie im Vorjahr festzulegen, wenn der Betrieb mit der Erfüllung und Übererfüllung seiner Leistungsziele die erforderlichen Prämienmittel erarbeitet hatte; für den Betrieb war dieser Durchschnittsbetrag grundsätzlich beizubehalten (§ 9 Abs. 2 Prämienfond-VO 1982). Hervorzuheben ist dabei, dass der Werk tätige und sein Kollektiv die ihnen vorgegebenen Leistungskriterien jeweils erfüllt haben mussten (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2

Prämienfond-VO 1972), die Leistungskriterien kontrollfähig und abrechenbar zu gestalten waren (§ 6 Abs. 1 Satz 2 der "Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972" [nachfolgend: 1. DB zur Prämienfond-VO 1972] vom 24. Mai 1972 [DDR-GBl. II 1972, Nr. 34, S. 379]) und bei der Differenzierung der Höhe der Jahresendprämie von den unterschiedlichen Leistungsanforderungen an die Abteilungen und Bereiche im betrieblichen Reproduktionsprozess auszugehen war (§ 6 Abs. 3 Spiegelstrich 1 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972). Außerdem war geregelt, dass die Jahresendprämien für Arbeitskollektive und einzelne Werkstätige nach der Leistung unter besonderer Berücksichtigung der Schichtarbeit zu differenzieren waren (§ 7 Abs. 2 Satz 2 Prämienfond-VO 1972, § 6 Abs. 3 Spiegelstrich 2 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972, § 9 Abs. 3 Satz 1 Prämienfond-VO 1982), wobei hinsichtlich der Kriterien für die Zulässigkeit der Erhöhung der durchschnittlichen Jahresendprämie im Betrieb konkrete Festlegungen nach Maßgabe des § 6 der "Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe" (nachfolgend: 1. DB zur Prämienfond-VO 1982) vom 9. September 1982 (DDR-GBl. I 1982, Nr. 34, S. 598) in der Fassung der "Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe" (nachfolgend: 2. DB zur Prämienfond-VO 1982) vom 3. Februar 1986 (DDR-GBl. I 1986, Nr. 6, S. 50) zu treffen waren. Danach spielte zum Beispiel der Anteil der Facharbeiter sowie der Hoch- und Fachschulkader in den Betrieben und deren "wesentliche Erhöhung" sowie die "Anerkennung langjähriger Betriebszugehörigkeit" eine Rolle (§ 6 Abs. 2 Satz 2 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982). Die konkreten Festlegungen erfolgten in betrieblichen Vereinbarungen (§ 6 Abs. 3 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982). Die endgültige Festlegung der Mittel zur Jahresendprämierung für die einzelnen Bereiche und Produktionsabschnitte einschließlich ihrer Leiter erfolgte nach Vorliegen der Bilanz- und Ergebnisrechnung durch die Direktoren der Betriebe mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen, die entsprechend der im Betriebskollektivvertrag getroffenen Vereinbarung abhängig vom tatsächlich erwirtschafteten Prämienfonds durch den Betrieb und von der Erfüllung der den Bereichen und Produktionsabschnitten vorgegebenen Bedingungen war (§ 8 Abs. 1 Prämienfond-VO 1972, § 6 Abs. 5 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982).

Weder zu den individuellen Leistungskennziffern des Klägers noch zu den sonstigen, die Bestimmung der Jahresendprämienhöhe maßgeblichen Faktoren konnten der Kläger oder der Zeuge nachvollziehbare Angaben tätigen.

Die Kriterien, nach denen eine hinreichende Glaubhaftmachung erfolgt, sind demnach im konkreten Fall nicht erfüllt. Die bloße Darstellung eines allgemeinen Ablaufs und einer allgemeinen Verfahrensweise wie auch der Hinweis, dass in anderen Fällen Jahresendprämien berücksichtigt worden sind – etwa, weil dort anderweitige Unterlagen vorgelegt werden konnten –, genügen nicht, um den Zufluss von Jahresendprämien in einer bestimmten oder berechenbaren Höhe konkret an den Kläger glaubhaft zu machen. Denn hierfür wäre – wie ausgeführt – erforderlich, dass in jedem einzelnen Jahr des vom Kläger geltend gemachten Zeitraumes eine entsprechende Jahresendprämie nachgewiesen worden wäre, und zwar nicht nur hinsichtlich des Zeitraumes, sondern auch hinsichtlich der Erfüllung der individuellen Leistungskennziffern, um eine konkrete Höhe als berechenbar erscheinen zu lassen.

bbb)

Allerdings kommt für die Zeiträume der Geltung

- der "Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970" (nachfolgend: Prämienfond-VO 1968) vom 26. Juni 1968 (DDR-GBl. II 1968, Nr. 67, S. 490) in der Fassung der "Zweiten Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970" (nachfolgend: 2. Prämienfond-VO 1968) vom 10. Dezember 1969 (DDR-GBl. II 1969, Nr. 98, S. 626),
- der "Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für das Jahr 1971" (nachfolgend: Prämienfond-VO 1971) vom 20. Januar 1971 (DDR-GBl. II 1971, Nr. 16, S. 105) und
- der Prämienfond-VO 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 sowie in der Fassung der 2. Prämienfond-VO 1973, mit denen die Weitergeltung der Prämienfond-VO 1972 über das Jahr 1972 hinaus angeordnet wurden,

von Juli 1968 bis Dezember 1982 (also bis zum Inkrafttreten der Prämienfond-VO 1982 am 1. Januar 1983) eine Glaubhaftmachung der Höhe von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien in einer Mindesthöhe in Betracht.

Für diese Zeiträume legten

- § 9 Abs. 7 Prämienfond-VO 1968,
- § 12 Nr. 6 Satz 1 Prämienfond-VO 1971 und
- § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Prämienfond-VO 1972

nämlich verbindlich fest, dass der Prämienfond (auch) bei leistungsgerechter Differenzierung der Jahresendprämie ermöglichen musste, dass die Mindesthöhe der Jahresendprämie des einzelnen Werkstätigen ein Drittel seines (durchschnittlichen) Monatsverdienstes betrug. Diese Mindesthöhe der an den einzelnen Werkstätigen zu zahlenden Jahresendprämie durfte nach § 12 Nr. 6 Satz 2 Prämienfond-VO 1971 und § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und 3 Prämienfond-VO 1972 nur dann unterschritten werden, wenn der Werkstätige nicht während des gesamten Planjahres im Betrieb tätig war und einer der Ausnahmefälle des § 5 Abs. 1 Satz 1 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972 vorlag. Diese Regelungen bestätigen damit, insbesondere durch die Formulierung, dass die für "diese Werkstätigen zu zahlende ... Jahresendprämie ... die Mindesthöhe von einem Drittel eines monatlichen Durchschnittsverdienstes" nur in Ausnahmefällen unterschreiten konnte, dass die Vorschriften an eine individuelle und nicht an eine generelle Mindesthöhe des Jahresendprämienbetrages des einzelnen Werkstätigen anknüpften. Diese maßgeblichen DDR-rechtlichen Regelungen sind im hier vorliegenden Zusammenhang der Jahresendprämienhöhe des

einzelnen Werkträgern daher als "generelle Anknüpfungstatsachen" bzw. als "generelle Tatsachen" heranzuziehen (vgl. zu diesem Aspekt beispielsweise: BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 - [B 5 RS 2/13 R](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 19 sowie BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 - [B 5 RS 2/18 R](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 14 ff.) und bestätigen – im Zeitraum ihrer Geltung – zumindest eine individuelle Mindesthöhe des Jahresendprämienbetrages jedes einzelnen Werkträgern, der die Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde nach erfüllte. Soweit die Beklagte meint, bei dem in den vorbenannten Vorschriften enthaltenen Mindestbetrag der Jahresendprämie habe es sich lediglich um einen statistischen Wert bzw. um eine betriebliche Kennziffer gehandelt, die keine auf den einzelnen Werkträgern bezogene Individualisierung beinhaltet habe, trifft dies ausweislich des eindeutigen Wortlauts der Regelungen, des systematischen Zusammenhangs der Vorschriften sowie des Sinnes und Zwecks der Normen nicht zu. Denn die Regelungen knüpfen nicht an einen "durchschnittlichen Monatsverdienst" bzw. an einen "monatlichen Durchschnittsverdienst" aller Beschäftigten des Betriebes sondern an den "durchschnittlichen Monatsverdienst" bzw. "monatlichen Durchschnittsverdienst" des, also des einzelnen, Werkträgern an (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 Prämienfond-VO 1972) bzw. regeln ausdrücklich, dass "die Mindesthöhe der Jahresendprämie für den einzelnen Werkträgern" ein Drittel des, also des einzelnen, monatlichen Durchschnittsverdienstes zu betragen hatte (§ 12 Nr. 6 Satz 1 Prämienfond-VO 1971). Der durchschnittliche Monatsverdienst bzw. der monatliche Durchschnittsverdienst – der sich nach § 5 Abs. 3 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972 nach der "Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung" (nachfolgend: 1. Durchschnittsentgelt-VO) vom 21. Dezember 1961 (DDR-GBl. II 1961, Nr. 83, S. 551, berichtigt in DDR-GBl. II 1962, Nr. 2, S. 11) in der Fassung der "Zweiten Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung" (nachfolgend: 2. Durchschnittsentgelt-VO) vom 27. Juli 1967 (DDR-GBl. II 1967, Nr. 73, S. 511, berichtigt in DDR-GBl. II 1967, Nr. 118, S. 836) richtete – war stets eine individuelle und gerade keine generelle (etwa alle Beschäftigten in ihrer Gesamtheit erfassende) Bezugsgröße. Zutreffend ist zwar, wie auch die Beklagte vorträgt, dass ein grundsätzlicher Rechtsanspruch des einzelnen Werkträgern auf eine Prämierung in Form von Jahresendprämie nur dann bestanden hat, wenn es der Prämienfonds ermöglichte, mindestens ein Drittel eines durchschnittlichen Monatsverdienstes für diese Form der materiellen Interessiertheit zur Verfügung zu stellen. Zutreffend ist auch, wie die Beklagte weiterhin vorträgt, dass Voraussetzung dafür war, dass Werkträgern einen Rechtsanspruch auf die Leistungsprämienart "Jahresendprämie" dem Grunde nach hatten, dass der Betrieb erarbeitete Prämienmittel zumindest in diesem Umfang für die Jahresendprämie bereitstellte. Dass der konkrete betriebliche Prämienfond des Beschäftigungsbetriebes des Klägers in den betroffenen Jahresendprämienjahren diese Voraussetzungen konkret erfüllte, ist im konkreten Fall aber hinreichend tatsächlich glaubhaft gemacht worden, weil der Kläger sämtliche konkrete Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch auf Jahresendprämie in den streitgegenständlichen Jahresendprämienjahren erfüllte. Die Beklagte verwischt mit ihrer Argumentation, dass die Anspruchsvoraussetzungen im konkreten Einzelfall dem Grunde nach vollständig glaubhaft gemacht worden sind, wenn sie meint, eine Glaubhaftmachung der Höhe nach von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes käme nicht in Betracht, weil unklar geblieben sei, ob der Prämienfond den Mindestbetrag in der Mindesthöhe überhaupt zur Verfügung gestellt habe bzw. ob der Betrieb erarbeitete Prämienmittel im Mindestumfang überhaupt für die Jahresendprämie bereitgestellt habe, mithin, ob der Kläger dem Grunde nach überhaupt Anspruch auf Jahresendprämien gehabt habe. Deshalb beinhaltet die Argumentation der Beklagten einen unzulässigen, und deshalb unbeachtlichen, Zirkelschluss (sog. *petitio principii*).

Für den Zeitraum ab dem Planjahr 1983 unter Geltung der am 1. Januar 1983 in Kraft getretenen Prämienfond-VO 1982 kann ein derartiges oder ähnliches Ergebnis im Hinblick auf einen individuellen Mindestbetrag einer Jahresendprämie nicht mehr festgestellt werden. Die Prämienfond-VO 1982 legte einen Mindestbetrag oder eine berechenbare Mindesthöhe der Jahresendprämie des einzelnen Werkträgern nicht mehr fest. § 9 Abs. 3 Satz 5 Prämienfond-VO 1982 bestimmte vielmehr nur noch, dass die einzelnen Werkträgern (bei Erfüllung der für sie festgelegten Leistungskriterien und bei Erfüllung und Übererfüllung der für den einzelnen Betrieb festgelegten Leistungsziele) eine Jahresendprämie annähernd in gleicher Höhe wie im Vorjahr erhalten sollten. Damit wurde in der Prämienfond-VO 1982 abweichend von den bisherigen Regelungen der Prämienfond-VO'en 1968, 1971 und 1972 weder eine Mindesthöhe noch eine zwingende Mindestvorgabe festgeschrieben. Insbesondere die Verwendung des Verbs "sollen" in der vorbezeichneten Vorschrift verdeutlicht, dass zwingende oder aus bundesrechtlicher Sicht "justiziable" Mindestbeträge nicht vorgegeben waren, die als generelle Anknüpfungstatsachen gewertet werden könnten. Auch eine „statische Fortschreibung“ der zuletzt im Planjahr 1982 unter der Geltung der Prämienfond-VO 1972 ausgezahlten Jahresendprämie des Einzelnen war damit nicht verbunden.

Soweit sich die Beklagte im Übrigen auf die Urteile des – seit 1. Juni 2021 nicht mehr für das Recht der Zusatzversorgung zuständigen – 4. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts vom 21. April 2020 in den Verfahren [L 4 R 703/19 ZV](#) (JURIS-Dokument, RdNr. 60) und [L 4 R 461/19 ZV](#) (JURIS-Dokument, RdNr. 63) bezieht, ist darauf hinzuweisen, dass der erkennende Senat – trotz Überprüfung – keinen Anlass sieht seine begründete und ausgewogene Rechtsauffassung aufzugeben oder abzuändern. Denn die von der Beklagten zitierten Urteile des 4. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts setzen sich mit der eingehend begründeten Argumentation des 5. und 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts nicht auseinander, sondern gehen lediglich vom Gegenteil aus und weisen noch dazu darauf hin, dass diese Rechtsfrage in den dort entschiedenen Fällen gerade nicht entscheidungstragend war (wörtlich heißt es dort: "unabhängig von der Rechtsfrage, ob die Prämien-Verordnungen – wie vom 5. Senat des Sächsischen LSG und dem Sozialgericht angenommen – in den vorliegend streitigen Zuflussjahren von 1977 bis 1983 überhaupt als ausreichende Rechtsgrundlage für einen Rechtsanspruch auf Auszahlung von Jahresendprämien an den einzelnen Werkträgern in einer gesetzlich bestimmten Höhe herangezogen werden können, ..."). Im Übrigen behandelt der erkennende Senat die Prämienverordnungen der DDR auch nicht – wie die Beklagte meint – "als Rechtsgrundlage für die Auszahlung der Jahresendprämien an den einzelnen Werkträgern"; der Auszahlungsanspruch ergibt sich allein aus § 117 Abs. 1 DDR-AGB; insoweit besteht auch keinerlei Divergenz zur Rechtsansicht des 4. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts. Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus dem von der Beklagten angeführten Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. Oktober 2019 im Verfahren [L 1 RS 2/16](#) (JURIS-Dokument). Denn auch in diesem wird – neben dem lediglich fast zehnteiligem "Abschreiben" aus den Urteilen des 5. und 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts – nur angeführt, dass die Prämienverordnungen keinen konkreten individuellen Anspruch des einzelnen Beschäftigten vermitteln. Davon geht – nochmals – auch der erkennende Senat aus. Die Prämienverordnungen werden vom erkennenden Senat lediglich als "generelle Anknüpfungstatsachen" bzw. als "generelle Tatsachen" (vgl. zu diesem Aspekt nochmals: BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 - [B 5 RS 2/13 R](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 19 sowie BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 - [B 5 RS 2/18 R](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 14 ff.) für die Jahresendprämienhöhe des einzelnen Werkträgern herangezogen, wenn und soweit dieser einzelne Werkträgern im konkreten Verfahren aufgrund individueller Umstände glaubhaft gemacht hat, dass er im jeweils konkreten Jahresendprämienjahr die Anspruchsvoraussetzungen nach § 117 Abs. 1 DDR-AGB konkret erfüllt hatte. Einen "Rechtsanspruch des einzelnen Werkträgern auf eine Prämierung in Form von Jahresendprämien aus den Prämienverordnungen" nimmt der erkennende Senat –

entgegen der wiederholten Behauptungen der Beklagten – weder an, noch leitet er ihn hieraus ab. Die Prämienverordnungen dienen lediglich als Hilfsmittel der Glaubhaftmachung der Höhe bei Glaubhaftmachung der Bezugsvoraussetzungen dem Grunde nach. Aus diesen – bereits aufgezeigten – Gründen kann die Beklagte auch nicht mit ihrem Hinweis auf die Urteile des Landessozialgerichts Berlin/Brandenburg vom 10. März 2022 im Verfahren L 17 R 471/19 (JURIS-Dokument, RdNr. 33 ff.) und vom 24. März 2022 im Verfahren [L 17 R 360/19](#) (JURIS-Dokument, RdNr. 37 ff.) sowie auf das Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 14. September 2022 im Verfahren L 3 R 332/19 durchdringen. Denn – wie bereits dargelegt – handelt es sich bei der vom erkennenden Senat angewandten Heranziehung der Prämienverordnungen (als Hilfsmittel der Glaubhaftmachung der Höhe bei Glaubhaftmachung der Bezugsvoraussetzungen dem Grunde nach) nicht um eine – wie vom Landessozialgericht Berlin/Brandenburg und vom Thüringer Landessozialgericht behauptete – "konservative Schätzung der Höhe der Jahresendprämie".

Für die vorliegende Sachverhaltskonstellation haben die erläuterten Regelungen damit für die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre 1976 bis 1982 und damit für die Zuflussjahre 1977 bis 1983 Bedeutung, weil der Kläger in diesen Jahren den Zufluss von Jahresendprämien, und damit das Vorliegen der Zahlungsvoraussetzungen, dem Grunde nach glaubhaft gemacht hat. Die Mindesthöhe ist auch konkret berechenbar, weil sich der durchschnittliche Monatsverdienst des Klägers, ausgehend von dem im Feststellungsbescheid der Beklagten vom 8. Januar 2002 enthaltenen und auf den Lohnnachweisen und Lohnauskünften des ehemaligen Beschäftigungsbetriebes bzw. der Lohnunterlagen verwaltenden Stelle basierenden Entgelten (Entgeltbescheinigung der LMBV vom 18. Februar 2000), hinreichend individualisiert ermitteln lässt. Etwaigen Ungenauigkeiten bei der so zu Grunde gelegten Bestimmung des durchschnittlichen Monatsverdienstes bzw. des monatlichen Durchschnittsverdienstes, der sich nach § 5 Abs. 3 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972 nach der 1. Durchschnittsentgelt-VO in der Fassung der 2. Durchschnittsentgelt-VO richtete, trägt die gesetzliche Regelung des § 6 Abs. 6 AAÜG hinreichend Rechnung, nach der glaubhaft gemachte Entgelte nur zu fünf Sechsteln zu berücksichtigen sind. Mit dieser Regelung sind Schwankungen die sich aus dem Durchschnittsentgelt nach Maßgabe der vorbenannten Durchschnittsentgeltverordnungen ergeben könnten, hinreichend aufgefangen, zumal diese Verordnungen sowohl für die Berechnung des Brutto- als auch des Nettodurchschnittsverdienstes galten (§ 1 der 1. Durchschnittsentgelt-VO) und der Berechnung des Durchschnittsverdienstes alle Lohn- und Ausgleichszahlungen zu Grunde lagen (§ 3 Abs. 1 der 1. Durchschnittsentgelt-VO), mit Ausnahme von ganz besonderen Zahlungen (§ 3 Abs. 2 der 1. Durchschnittsentgelt-VO), die ohnehin nicht Grundlage des bescheinigten Bruttoarbeitsentgelts waren (unter anderem Überstundenzuschläge, zusätzliche Belohnungen, besondere Lohnzuschläge, bestimmte lohnsteuerfreie Prämien, Untertageprämien, Ausgleichszahlungen bei Teilnahme an Lehrgängen über 14 Kalendertagen, Ausgleichszahlungen infolge ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit sowie Entschädigungen). Anhaltspunkte dafür, dass derartige besondere Zuschläge und Prämien Bestandteil der im Feststellungsbescheid der Beklagten vom 8. Januar 2002 enthaltenen und auf den Lohnnachweisen und Lohnauskünften des ehemaligen Beschäftigungsbetriebes bzw. der Lohnunterlagen verwaltenden Stelle basierenden Entgelte (Entgeltbescheinigung der LMBV vom 18. Februar 2000) sind, ergeben sich aus keinem zu berücksichtigenden Blickwinkel.

Dies zu Grunde gelegt, sind für den Kläger Jahresendprämienzahlungen für die in den Planjahren 1976 bis 1982 erwirtschafteten und in den Zuflussjahren 1977 bis 1983 ausgezahlten Jahresendprämien wie folgt zu berücksichtigen:

JEP-Anspruchsjahr	Jahresarbeits-verdienst	Monatsdurch-schnittsverdienst	JEP-Mindest-betrag (= 1/3)	davon 5/6 (exakt)	JEP-Zuflussjahr
1976	16.854,03 M	1.404,50 M	468,17 M	390,14 M	1977
1977	16.093,34 M	1.341,11 M	447,04 M	372,53 M	1978
1978	17.596,80 M	1.466,40 M	488,80 M	407,33 M	1979
1979	18.046,80 M	1.503,90 M	501,30 M	417,75 M	1980
1980	16.894,79 M	1.407,90 M	469,30 M	391,08 M	1981
1981	18.054,30 M	1.504,53 M	501,51 M	417,92 M	1982
1982	20.038,76 M	1.669,90 M	556,63 M	463,86 M	1983

cc)

Weil der Kläger den Bezug (irgend-)einer Jahresendprämie für die Planjahre 1976 bis 1982 in den Zuflussjahren 1977 bis 1983 dem Grunde nach nur glaubhaft gemacht hat, deren Höhe aber weder nachweisen noch – über die Mindesthöhe hinaus konkret – glaubhaft machen konnte, kommt eine Schätzung der Höhe dieser Prämienbeträge nicht in Betracht (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – SozR 4-8570 § 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 16 ff.). Denn eine weitere Verminderung des Beweismaßstabes im Sinne einer Schätzungswahrscheinlichkeit sieht [§ 6 AAÜG](#) nicht vor. Hätte der Gesetzgeber eine Schätzbefugnis schaffen wollen, so hätte er dies gesetzlich anordnen und Regelungen sowohl zu ihrer Reichweite (Schätzung des Gesamtverdienstes oder nur eines Teils davon) als auch zum Umfang der Anrechnung des geschätzten Verdienstes treffen müssen, nachdem er schon für den strengerem Beweismaßstab der Glaubhaftmachung nur die Möglichkeit einer begrenzten Berücksichtigung (zu fünf Sechsteln) ermöglicht hat. Auch aus [§ 6 Abs. 5 AAÜG](#) in Verbindung mit [§ 256b Abs. 1](#) und [§ 256c Abs. 1 und 3 Satz 1 SGB VI](#) ergibt sich keine materiell-rechtliche Schätzbefugnis. Rechtsfolge einer fehlenden Nachweismöglichkeit des Verdienstes ist hiernach stets die Ermittlung eines fiktiven Verdienstes nach Tabellenwerten, nicht jedoch die erleichterte Verdienstoffeststellung im Wege der Schätzung im Sinne einer Überzeugung von der bloßen Wahrscheinlichkeit bestimmter Zahlenwerte. Die prozessuale Schätzbefugnis gemäß [§ 287 ZPO](#), die nach [§ 202 Satz 1 SGG](#) im sozialgerichtlichen Verfahren lediglich subsidiär und "entsprechend" anzuwenden ist, greift hier von vornherein nicht ein. Denn [§ 6 Abs. 6 AAÜG](#) regelt als vorrangige und bereichsspezifische Spezialnorm die vorliegende Fallkonstellation (ein Verdiensteil ist nachgewiesen, ein anderer glaubhaft gemacht) abschließend und lässt für die allgemeine Schätzungsvorschrift des [§ 287 ZPO](#) keinen Raum. Indem [§ 6 Abs. 6 AAÜG](#) die Höhe des glaubhaft gemachten Verdiensteils selbst pauschal auf fünf Sechstel festlegt, bestimmt er gleichzeitig die mögliche Abweichung gegenüber dem

Vollbeweis wie die Rechtsfolge der Glaubhaftmachung selbst und abschließend. Eine einzelfallbezogene Schätzung scheidet damit aus. Hätte der Gesetzgeber eine Schätzung zulassen wollen, so hätte er das Schätzverfahren weiter ausgestalten und festlegen müssen, ob und gegebenenfalls wie mit dem Abschlag im Rahmen der Schätzung umzugehen ist. Das Fehlen derartiger Bestimmungen belegt im Sinne eines beredeten Schweigens zusätzlich den abschließenden Charakter der Ausnahmeregelung in [§ 6 Abs. 6 AAÜG](#) als geschlossenes Regelungskonzept (BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 - [B 5 RS 4/16 R](#) - SozR 4-8570 § 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 19). Eine Schätzung ist deshalb nur bei dem Grunde nach nachgewiesenen Zahlungen möglich (BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 - [B 5 RS 4/16 R](#) - SozR 4-8570 § 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 21; BSG, Urteil vom 4. Mai 1999 - [B 4 RA 6/99 R](#) - SozR 3-8570 § 8 Nr. 3 = JURIS-Dokument, RdNr. 17).

c)

Die (in der Mindesthöhe in den Jahren 1977 bis 1983 glaubhaft gemachten) zugeflossenen Jahresendprämien als Arbeitsentgelt im Sinne der [§§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#), 6 Abs. 1 Satz 1 AAÜG waren auch nicht nach der am 1. August 1991 maßgeblichen bundesrepublikanischen Rechtslage (Inkrafttreten des AAÜG) steuerfrei im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV in Verbindung mit § 1 ArEV (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 23. August 2007 - [B 4 RS 4/06 R](#) - SozR 4-8570 § 6 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 33-41, ebenso nunmehr: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 - [B 5 RS 4/16 R](#) - SozR 4-8570 § 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 13). Es handelt sich vielmehr um gemäß [§ 19 Abs. 1](#) des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt wurden).

2.

Arbeitsentgelt im Sinne des [§ 14 SGB IV](#) und damit im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 AAÜG stellen auch die in der DDR vom Betrieb an den Arbeitnehmer gezahlten zusätzlichen Belohnungen für Werk tätige im Bergbau dar (so bereits zutreffend: LSG Berlin/Brandenburg, Urteil vom 19. November 2015 - [L 22 R 588/13](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 32; LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 27. August 2015 - [L 1 RS 23/13](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 17; LSG Berlin/Brandenburg, Urteil vom 22. März 2012 - [L 31 R 1225/09](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 20; SG Leipzig, Urteil vom 30. November 2009 - [S 24 R 628/08](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 25), da es sich um eine Gegenleistung des Betriebs für die vom Werk tätigen erbrachte Arbeitsleistung in Form der erbrachten ununterbrochenen Tätigkeit in einem Bergbaubetrieb, damit also in Form von erbrachter Berufstreue und Pflichterfüllung, handelte (vgl. dazu bereits insgesamt und ausführlich: Sächsisches LSG, Urteil vom 5. Juli 2016 - [L 5 RS 166/14](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 49-63; Sächsisches LSG, Urteil vom 16. August 2016 - [L 5 RS 85/15](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 23-30; Sächsisches LSG, Urteil vom 30. August 2016 - [L 5 RS 590/15](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 22-29; Sächsisches LSG, Urteil vom 14. Februar 2017 - [L 5 RS 230/16](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 24-31; Sächsisches LSG, Urteil vom 28. März 2017 - [L 5 RS 216/16](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 25-36; Sächsisches LSG, Urteil vom 16. Januar 2018 - [L 5 RS 400/16](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 25-30; Sächsisches LSG, Urteil vom 24. April 2018 - [L 5 RS 895/16](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 93-107; Sächsisches LSG, Urteil vom 12. März 2019 - [L 5 R 98/18 ZV](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 92-106; Sächsisches LSG, Urteil vom 9. Juli 2020 - [L 7 R 558/19 ZV](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 25-32; Sächsisches LSG, Urteil vom 26. Januar 2023 - [L 7 R 264/22 ZV](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 94-108; Sächsisches LSG, Urteil vom 9. März 2023 - [L 7 R 498/22 ZV](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 108-117), wobei es nicht darauf ankommt, dass dieser Verdienst nach DDR-Recht nicht steuer- und nicht sozialversicherungspflichtig war. Die zusätzliche Belohnung für Werk tätige im Bergbau stellt daher eine Einnahme aus der Beschäftigung des Klägers in Bergbaubetrieben dar.

a)

Nach § 3 der "Verordnung zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der DDR" (nachfolgend: Bergbau-VO) vom 10. August 1950 (DDR-GBl. Nr. 91 S. 832) in der Fassung von § 1 der "Fünften Verordnung zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der DDR" (nachfolgend: 5. Bergbau-VO) vom 9. April 1964 (DDR-GBl. II Nr. 43 S. 313) war, entsprechend der Bedeutung des Bergmannsberufes, in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Bergbaubetrieben eine zusätzliche Belohnung für ununterbrochene Beschäftigung zu zahlen (§ 3 Abs. 1 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO). Bergbaubetriebe im Sinne des § 3 Abs. 1 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO waren Betriebe des Steinkohlen- und Braunkohlenbergbaus, des Erz- und Kalibergbaus, des Steinsalz- und Nichteisenerzbergbaus sowie des Baustoff-, Kaolin- und Schieferbergbaus, des Tonbergbaus (unter Tage), der VVB Erdöl und Erdgas und der VVB Feste Minerale, die in den Betriebsverzeichnissen für die einzelnen Bergbauzweige enthalten waren (§ 3 Abs. 2 Satz 1 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO). Die zusätzliche Belohnung betrug für Beschäftigte unter Tage

- | | |
|---|-------------------|
| • nach einjähriger Beschäftigungszeit | vier Prozent, |
| • nach zweijähriger Beschäftigungszeit | acht Prozent, |
| • nach fünfjähriger Beschäftigungszeit | zwölf Prozent und |
| • nach zwölfjähriger Beschäftigungszeit | 16 Prozent |

sowie für Beschäftigte über Tage

- | | |
|---|------------------|
| • nach zweijähriger Beschäftigungszeit | fünf Prozent, |
| • nach fünfjähriger Beschäftigungszeit | acht Prozent und |
| • nach zwölfjähriger Beschäftigungszeit | zehn Prozent |

des jährlichen Bruttoverdienstes (§ 3 Abs. 3 Buchstaben a) und c) der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO). Die zusätzliche Belohnung wurde in bestimmten Fällen des Ausscheidens aus dem Bergbaubetrieb anteilig für die Beschäftigungszeit vom „Tag

des deutschen Bergmanns“ bis zum Ausscheiden gezahlt (§ 3 Abs. 6 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO); der Tag des Bergmanns und des Energiearbeiters wurde in der DDR, gemäß § 1 Abs. 1 der "Verordnung über Ehrentage für Werktätige in weiteren Bereichen der Volkswirtschaft und die Verleihung staatlicher Auszeichnungen" vom 30. Januar 1975 (DDR-GBI. I Nr. 11 S. 197), jährlich am ersten Sonntag des Monats Juli begangen. Die in Ehren aus der NVA Entlassenen erhielten die zusätzliche Belohnung entsprechend der "Verordnung über die Förderung der aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee – Förderungsverordnung –" vom 24. Januar 1962 (DDR-GBI. II Nr. 7 S. 53) (§ 3 Abs. 7 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO). Die zusätzliche Belohnung wurde für jede unentschuldigte Fehlschicht im Anspruchszeitraum (vom "Tag des deutschen Bergmanns" des Vorjahres bis zum "Tag des deutschen Bergmanns" des laufenden Jahres) wie folgt gekürzt:

- bei einer Fehlschicht um 25 Prozent,
- bei zwei Fehlschichten um 50 Prozent,
- bei drei Fehlschichten um 75 Prozent

(§ 3 Abs. 8 Buchstabe b) Satz 1 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO); bei mehr als drei Fehlschichten entfiel sie vollständig (§ 3 Abs. 8 Buchstabe b) Satz 2 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO); für die Feststellung der unentschuldigten Fehlschichten war der Werkdirektor verantwortlich (§ 3 Abs. 8 Buchstabe b) Satz 3 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO). Die ununterbrochene Beschäftigungszeit im Bergbau wurde vom 1. Januar 1949, bei später eingetretenen Beschäftigten vom Tag der Arbeitsaufnahme an gerechnet (§ 3 Abs. 13 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO). Der Bruttoverdienst war der Tariflohn oder das Tarifgehalt des vorangegangenen Kalenderjahres (§ 3 Abs. 14 Satz 1 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO). Zum Bruttoverdienst gehörten außer dem Tariflohn oder Grundgehalt unter anderem auch der Lohnausgleich für anerkannte Unfalltage und für anerkannte Berufskrankheiten, die Vergütung für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit und Erschwernisse, Mehrleistungslohn und Zeitlohnprämien, etc. (§ 3 Abs. 14 Satz 2 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO). Die Auszahlung der zusätzlichen Belohnung erfolgte am "Tag des deutschen Bergmanns" (erster Sonntag im Monat Juli) an die Belegschaftsmitglieder, die an diesem Tag im Arbeitsrechtsverhältnis zum Bergbaubetrieb standen (§ 3 Abs. 17 Satz 1 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO). Die zusätzliche Belohnung war lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei (§ 3 Abs. 17 Satz 3 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO). Bei der Auszahlung der zusätzlichen Belohnung war den Beschäftigten ein Anerkennungsschreiben auszuhändigen (§ 3 Abs. 18 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO). § 3 der Bergbau-VO in der Fassung der 5. Bergbau-VO war zudem normtextidentisch als Anlage 3 Bestandteil des "Rahmenkollektivvertrages über die Arbeits- und Lohnbedingungen der Werktätigen in den sozialistischen Betrieben der Kohleindustrie" (nachfolgend: RKV Kohle) vom 1./27. Februar 1967 in der Fassung des 1. bis 7. Nachtrages. Darüber hinaus wurden die Regelungen des § 3 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO mit der "Vereinbarung zur einheitlichen Anwendung der zusätzlichen Belohnung im Bergbau" vom 25. März 1974 (registriert im Bundesarchiv unter der Signatur: D934 / DGB 16039) sowie der als Anlage 9 des ab 1. Januar 1979 geltenden RKV Kohle vereinbarten "Einheitliche[n] Anwendung der Rechtsvorschriften über zusätzliche Belohnung für Werktätige im Bergbau" (registriert beim Staatssekretariat für Arbeit und Löhne unter Nr. 103/78) fortgeführt. Die Vorschriften galten unverändert auch im Jahr 1990 weiter, wie sich aus § 15 des "Manteltarifvertrages (MTV/BG) Kohle – Gas für die Arbeitnehmer des Tarifbereichs Braunkohlen- und Gasindustrie" vom 31. Mai 1990 ergibt, der vollständig auf die 5. Bergbau-VO verweist.

b)

Ausgehend von diesen Regelungen kann festgehalten werden, dass die zusätzliche Belohnung für Werktätige im Bergbau dem Grunde nach unter den Begriff des Arbeitsentgelts im Sinne von [§ 14 Abs. 1 SGB IV](#) fällt, zumal es ausweislich von Absatz 3 der Präambel der Bergbau-VO auch deren Ziel war zur "Verbesserung der Entlohnung ... für die im Bergbau Beschäftigten" beizutragen, und daher dementsprechende Entgelte nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AAÜG als Arbeitsentgelt festzustellen sind, sofern deren Höhe durch Unterlagen nachgewiesen oder diese zumindest glaubhaft gemacht worden sind.

Ausgehend von diesen Regelungen ist im konkreten Fall des Klägers zu konstatieren, dass der vom Kläger für die Jahre 1977 bis 1989 geltend gemachte Zufluss von zusätzlichen Belohnungen für Werktätige im Bergbau zwar nicht nachgewiesen (dazu nachfolgend unter aa), allerdings sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach glaubhaft gemacht worden ist (dazu nachfolgend unter bb).

aa)

Zwar konnte der Kläger Bezugsdokumente bezüglich zusätzlicher Belohnungen für Werktätige im Bergbau für die von ihm geltend gemachten Jahre 1977 bis 1989 nicht vorlegen. Er selbst verfügt auch über keine Unterlagen, mit denen er die Gewährung von zusätzlichen Belohnungen für Werktätige im Bergbau belegen könnte, wie er selbst ausführte.

Unterlagen über die Auszahlung von zusätzlichen Belohnungen für Werktätige im Bergbau im VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe liegen auch nicht mehr vor, wie sich der gemeinsamen Erklärung der ehemaligen Betriebsverantwortlichen Dr. Y...., Dr. X...., W.... und V.... vom 26. Januar 2009 entnehmen lässt.

Nachweise zu an den Kläger gezahlten zusätzlichen Belohnungen für Werktätige im Bergbau liegen auch im Übrigen nicht mehr vor, da

zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist für die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. [§ 28f Abs. 5 SGB IV](#)).

bb)

Den Bezug von zusätzlichen Belohnungen für Werk tätige im Bergbau für die streitgegenständlichen Jahre 1977 bis 1989 konnte der Kläger im vorliegenden konkreten Einzelfall allerdings glaubhaft machen.

Gemäß [§ 23 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) ist eine Tatsache dann als glaubhaft anzusehen, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sämtliche erreichbare Beweismittel erstrecken sollen (vgl. dazu auch: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 - [B 5 RS 4/16 R](#) - SozR 4-8570 § 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 14), überwiegend wahrscheinlich ist. Dies erfordert mehr als das Vorhandensein einer bloßen Möglichkeit, aber auch weniger als die an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit. Dieser Beweismaßstab ist zwar durch seine Relativität gekennzeichnet. Es muss also nicht, wie bei der Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges, absolut mehr für als gegen die glaubhaft zu machende Tatsache sprechen. Es reicht aber die "gute Möglichkeit" aus, das heißt es genügt, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach Gesamtwürdigung aller Umstände besonders viel für diese Möglichkeit spricht; von mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Sachverhaltsvarianten muss den übrigen gegenüber aber einer das Übergewicht zukommen. Die bloße Möglichkeit einer Tatsache reicht deshalb nicht aus, die Beweisanforderungen zu erfüllen (vgl. dazu dezidiert: BSG, Beschluss vom 8. August 2001 - [B 9 V 23/01 B](#) - SozR 3-3900 § 15 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 5).

Der Bezug von zusätzlichen Belohnungen für Werk tätige im Bergbau dem Grunde nach ergibt sich im vorliegenden Fall des Klägers aus den unterschiedlichsten Aspekten des konkreten Einzelfalles:

Beim Beschäftigungsbetrieb des Klägers (VEB Kombinat Schwarze Pumpe bzw. VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe) handelte es sich um einen Bergbaubetrieb im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO. Ausweislich der notariell beglaubigten Erklärung des ehemaligen Generaldirektors Dr. Y...., des ehemaligen ökonomischen Direktors Dr. X...., des ehemaligen stellvertretenden Hauptbuchhalters W.... und des ehemaligen Direktors für Arbeiterversorgung und Sozialökonomie V.... des ehemaligen VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe vom 26. Januar 2009 waren das Kombinat, der Stammbetrieb und alle dem Kombinat zugehörigen Kombinatbetriebe vom Geltungsbereich der zusätzlichen Belohnungen für Werk tätige im Bergbau erfasst. Dem korrespondierend wurde in den Ausweisen des Klägers für Arbeit und Sozialversicherung durchgehend für die Beschäftigungszeiten vom 1. November 1965 bis 30. Juni 1990 notiert, dass die Arbeitsverhältnisse des Klägers der "Bergmannsverordnung" bzw. der Bergbauversicherung mit "30 %" bzw. "30 % Bergbau" unterlagen. Zudem ergibt sich aus dem Arbeitsvertrag des Klägers mit Tätigkeitsbeginn ab 1. November 1965 explizit, dass der Betrieb die Entlohnung nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Bestimmungen des Rahmenkollektivvertrages Bergbau erbrachte.

Darüber hinaus wurde dem Kläger in Anerkennung und Würdigung langjähriger Zugehörigkeit sowie hervorragender Leistungen in der Kohleindustrie der DDR mit Urkunde vom 4. Juli 1976 die "Medaille für Verdienste in der Kohleindustrie der DDR" in Bronze verliehen. Aus diesem Aspekt ergibt sich zwangsläufig, dass der Kläger am 4. Juli 1976 über eine 15jährige ununterbrochene Zugehörigkeit zur Kohle- und Energiewirtschaft verfügte, weil die "Medaille für Verdienste in der Kohleindustrie der DDR" in Bronze anlässlich des 15jährigen Zugehörigkeitsjubiläums verliehen wurde (vgl. dazu ausdrücklich: § 1 Abs. 2 der „Ordnung über die Verleihung der ‚Medaille für Verdienste in der Kohleindustrie der DDR‘ und der ‚Medaille für Verdienste in der Energiewirtschaft der DDR‘“, die Bestandteil der „Bekanntmachung der Ordnungen über die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungen“ vom 28. Juni 1978 [DDR-GBI. Sonderdruck Nr. 952, S. 1 ff.] war). Daher ist im konkreten Fall hinreichend glaubhaft gemacht, dass der Kläger ab 4. Juli 1976 eine 15jährige ununterbrochene Beschäftigungszeit im Bergbau aufwies.

Dass der Kläger dem Grunde nach in den Jahren 1977 bis 1989 vom VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe zusätzliche Belohnungen für Werk tätige im Bergbau bezogen hat, ergibt sich aus der schriftlichen Erklärung des Zeugen B.... vom 20. Februar 2023, die der Senat mit gerichtlichen Schreiben vom 1. Februar 2023 eingeholt hatte, sowie aus weiteren Hinweistatsachen des konkreten Einzelfalles.

Der Zeuge B...., der den Kläger aus der betrieblichen Zusammenarbeit seit 1968/1969 kannte, dessen zuständiger Abteilungsleiter bis 1981/1983 war und bis 1990 zusammen mit dem Kläger zur Leitung des Direktionsbereiches Rationalisierungsmittelbau und Automatisierung gehörte, gab in seiner schriftlichen Zeugenerklärung vom 20. Februar 2023 an, dass der Kläger ab 1965 zusätzliche Belohnungen für Werk tätige im Bergbau erhielt, weil er Beschäftigter im Bergbau war, die Anwartschaftszeiten erfüllte und keine unentschuldigten Fehlschichten aufwies. Die Auszahlung der zusätzlichen Belohnungen erfolgte durch Überweisung auf das persönliche Girokonto zum "Tag des deutschen Bergmanns" (erster Sonntag im Monat Juli eines jeden Jahres).

Dem korrespondierend, ergibt sich auch aus der notariell beglaubigten Erklärung des ehemaligen Generaldirektors Dr. Y...., des ehemaligen ökonomischen Direktors Dr. X...., des ehemaligen stellvertretenden Hauptbuchhalters W.... und des ehemaligen Direktors für Arbeiterversorgung und Sozialökonomie V.... des ehemaligen VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe vom 26. Januar 2009 die Zahlung von

zusätzlichen Belohnungen für Werktätige im Bergbau an die Mitarbeiter des Betriebes. Die Betriebsverantwortlichen erklärten darin unter anderem, dass im ehemaligen VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe in allen Kombinatbetrieben entsprechend dem RKV Kohle jährlich individuelle zusätzliche Belohnungen (das sog. Bergmannsgeld) gemäß der 5. Bergbau-VO an alle Mitarbeiter im Verantwortungsbereich des ehemaligen Gaskombinats gezahlt worden sind. Soweit die Beklagte in anderen Verfahren, unter Beifügung von schriftlichen Erklärungen der Zeugen Dr. Richter vom 13. April 2016, Dr. X.... vom 14. April 2016 und V.... vom 17. April 2016 (aus dem Verfahren L 22 R 181/15 des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg), meint, die Unterzeichner der Erklärung vom 26. Januar 2009 würden nicht mehr hinter dem Inhalt ihrer eigenen Erklärung stehen und sich von ihr distanzieren, ist darauf hinzuweisen, dass sich dies aus den Stellungnahmen des Jahres 2016 nicht ergibt. Denn zum einen weist Dr. Richter in seiner schriftlichen Erklärung vom 13. April 2016 ausdrücklich auf die notarielle Erklärung vom 26. Januar 2009 hin und nimmt diese in Bezug. Zum anderen wurden die Zeugen ausweislich des Inhalts ihrer Angaben gar nicht danach befragt, ob sie noch hinter ihrer Erklärung aus dem Jahr 2009 stehen würden, sondern vielmehr danach, ob sie Angaben zur konkreten Jahresendprämienhöhe eines Beschäftigten namens Schreiber machen können. Was die Beklagte in die Erklärungen hineininterpretiert ist lediglich eine subjektive Wunschvorstellung.

Auch im Übrigen ergibt sich aus den vom Kläger angeforderten und von ihm vorgelegten Unterlagen, dass er seine Arbeitsaufgaben im Bergbaubetrieb stets hervorragend erfüllte:

Den Arbeitsvertragsunterlagen ist zu entnehmen, dass der Kläger kontinuierliche Gehaltssteigerungen sowie höherwertige Arbeitsaufgaben wegen seiner guten betrieblichen Arbeitsleistungen erreichte.

In Anerkennung und Würdigung langjähriger Zugehörigkeit sowie hervorragender Leistungen in der Kohleindustrie der DDR wurde dem Kläger mit Urkunde vom 4. Juli 1976 die "Medaille für Verdienste in der Kohleindustrie der DDR" in Bronze verliehen. In Anerkennung und Würdigung langjähriger Zugehörigkeit sowie hervorragender Leistungen in der Kohleindustrie der DDR wurde dem Kläger mit Urkunde vom 3. Juli 1983 die "Medaille für Verdienste in der Kohleindustrie der DDR" in Silber verliehen.

In Würdigung guter Ergebnisse der kollektiven Arbeit, die zur Steigerung der Produktion und der Erfüllung der Planaufgaben führte, und die Ausdruck beispielsweise gesellschaftlicher Aktivität waren, wurde dem Kläger mit Urkunde vom 22. September 1979 die bronzene Ehrennadel der Kammer der Technik und mit Urkunde von Oktober 1989 die silberne Ehrennadel der Kammer der Technik verliehen. In Anerkennung des vorbildlichen Einsatzes bei der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und bei der Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit wurden dem Kläger wiederholt, nämlich im Oktober 1974, am 1. September 1975 und im März 1986 Ehrenurkunden der Kammer der Technik verliehen.

In Anerkennung hoher Leistungen und beispielsweise Initiativen im sozialistischen Wettbewerb wurde dem Kläger am 7. Oktober 1981 als Mitglied eines sozialistischen Kollektivs die Medaille "für ausgezeichnete Leistungen im Wettbewerb" verliehen.

Eine vorbildliche und weder zu Kritik noch Tadel Anlass gebende Arbeitsweise des Klägers ergibt sich zudem aus der ihm von seinem Beschäftigungsbetrieb am 3. Oktober 1975 verliehenen Auszeichnung als "Aktivist der sozialistischen Arbeit". Mit dieser Auszeichnung wurden unter anderem hervorragende und beispielgebende Arbeitsleistungen gewürdigt (vgl. dazu: § 1 der "Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Aktivist der sozialistischen Arbeit“, die Bestandteil der "Bekanntmachung der Ordnungen über die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungen" vom 28. Juni 1978 [DDR-GBl. Sonderdruck Nr. 952, S. 1 ff.] war).

Zusammenfassend wird dem Kläger damit insgesamt bescheinigt, dass er die ihm übertragenen Aufgaben stets hervorragend erledigte, sodass sich keinerlei berechnete Zweifel an dem Nichtverfahren von unentschuldigtem Fehlschichten im Sinne des § 3 Abs. 8 Buchstabe b) der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO aufdrängen.

Soweit die Beklagte meint, dass die personenbezogene, von den individuellen Gegebenheiten des beruflichen Werdeganges des Klägers abhängige ununterbrochene Beschäftigungszeit unklar geblieben sei und es daher unmöglich sei, das jeweilige Jahresbruttoeinkommen der letzten zwölf Monate vor dem Fälligkeitstag sowie den konkreten Prozentsatz zu bestimmen, vermag der Senat diesem Einwand nicht zu folgen. Denn § 3 Abs. 13 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO legte explizit fest, dass die ununterbrochene Beschäftigungszeit im Bergbau vom Tag der Arbeitsaufnahme an berechnet wurde. Entgegen der Behauptungen der Beklagten ist auch nicht unklar, welcher Entgeltzeitraum der Berechnung der zusätzlichen Belohnungen zu Grunde lag. Denn § 3 Abs. 14 Satz 1 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO bestimmte ausdrücklich, dass der Bruttoverdienst des vorangegangenen Kalenderjahres zu Grunde zu legen ist, sodass Verdiensteilbeträge für verschiedene Kalenderjahre nicht zu ermitteln sind. Vor dem Hintergrund dieser eindeutigen Regelung geht der Einwand der Beklagten, der prozentuale Maßstab des Durchschnittslohns sei nicht errechenbar, völlig an den zu Grunde zu legenden Realitäten vorbei. Berechnungsbasis der zusätzlichen Belohnungen für Werktätige im Bergbau war nicht ein – wie auch immer zu bestimmender – Durchschnittslohn, sondern der kalenderjährliche Bruttoverdienst (§ 3 Abs. 3 und 14 Satz 1 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO). Zwar ist der Beklagten darin zuzustimmen, dass die jeweiligen – insoweit maßgeblichen – konkreten Bruttoverdienste im Sinne des § 3 Abs. 14 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO nicht bekannt sind, weil zum Bruttoverdienst außer dem Tariflohn oder Grundgehalt auch bestimmte steuer- und sozialversicherungsfreie Lohnzuschläge (Lohnausgleich

für anerkannte Unfalltage und für anerkannte Berufskrankheiten, Vergütung für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit und Erschwerenisse, Mehrleistungslohn und Zeitlohnprämien, Brigadierzuschläge, Entgelt für Schwangeren- und Wöchnerinnenurlaub, 80 Prozent des Nettolohnes bei Reservistenausbildung) zählten. Dass diese Zuschläge allerdings nicht bekannt und nachträglich oftmals auch nicht mehr bestimmbar sind, spricht aber nicht dagegen, den, den Lohnbescheinigungen zu entnehmenden, bekannten Jahresbruttoverdienst als Mindestberechnungsbasis für die Glaubhaftmachung der Höhe der zusätzlichen Belohnungen für Werkstätige im Bergbau zu Grunde zu legen. Jeder Glaubhaftmachung mag ein gewisses Maß an Ungenauigkeit innewohnen. Dem trägt indessen die gesetzliche Regelung des § 6 Abs. 6 AAÜG hinreichend Rechnung, nach der glaubhaft gemachte Entgelte nur zu fünf Sechsteln zu berücksichtigen sind. Insbesondere auf diesem Wege werden etwaige Ungenauigkeiten pauschal ausgeglichen.

Aus diesen bereits dargelegten Gründen vermag auch die von ihr geäußerte Ansicht, die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Zahlung dieses Verdienstbestandteils seien so ausgestaltet, dass dessen Zufluss dem Grunde und der Höhe nach nicht im Wege der Glaubhaftmachung festgestellt werden könne, zu keiner anderen Bewertung der maßgeblichen Sach- und Rechtslage zu führen. Denn weder sind – wie dargelegt – die gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen an Werkstätige im Bergbau in der DDR zusätzliche Belohnungen gezahlt worden sind, unklar, noch kann die Höhe der zusätzlichen Belohnungen lediglich geschätzt werden. Auch der Einwand der Beklagten, wie die Betriebe diese Rechtsbestimmungen anwandten und welche Spielräume sie bei der Anwendung gehabt hätten, ließe sich nicht mehr feststellen, führt zu keiner anderen Bewertung der maßgeblichen Sach- und Rechtslage. Ausgangspunkt im Rahmen der Glaubhaftmachung ist nicht eine möglicherweise von den Betrieben in der DDR tatsächlich praktizierte, von den Rechtsvorschriften abweichende Handhabung. Beurteilungsrelevant sind lediglich die maßgeblichen DDR-rechtlichen Regelungen selbst, die als "generelle Anknüpfungstatsachen" bzw. als "generelle Tatsachen" heranzuziehen sind (vgl. zu diesem Aspekt beispielsweise deutlich: BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 - [B 5 RS 2/13 R](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 19; BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 - [B 5 RS 2/18 R](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 14 ff.; BSG, Urteil vom 9. Dezember 2020 - [B 5 RS 3/20 R](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 25 ff.; BSG, Urteil vom 9. Dezember 2020 - [B 5 RS 1/20 R](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 25 ff.). Die Beurteilung einer (staatlich) gewährten Zahlung erfolgt allein unter Zugrundelegung der insoweit maßgeblichen abstrakt-generellen Vorgaben des die Zahlung regelnden DDR-Rechts (BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 - [B 5 RS 2/18 R](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 46; BSG, Urteil vom 9. Dezember 2020 - [B 5 RS 3/20 R](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 25; BSG, Urteil vom 9. Dezember 2020 - [B 5 RS 1/20 R](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 25).

Soweit die Beklagte schließlich behauptete, die zusätzliche Belohnung für Werkstätige im Bergbau sei von der Erfüllung vorgegebener Leistungskriterien abhängig gewesen, die rückblickend nicht beurteilt werden könnten, ist darauf hinzuweisen, dass diese Behauptung nicht zutrifft. Ausweislich der Regelungen des § 3 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO war die Zahlung der zusätzlichen Belohnung für Werkstätige im Bergbau gerade nicht von der Erfüllung von Leistungskriterien, sondern lediglich von der ununterbrochenen Beschäftigung in Bergbaubetrieben und dem Fehlen von unentschuldigten Fehlschichten abhängig. Zwar hatte das Präsidium des Ministerrates der DDR mit dem "Beschluss zur Konzeption für eine Neuregelung der zusätzlichen Belohnung im Bergbau" vom 17. Juli 1968 (Beschluss des Ministerrates Nr. 02-43/9/68; registriert im Bundesarchiv unter der Signatur: DC 20/II/4/1799) unter Nummer 3 die Absicht bekundet, die 5. Bergbau-VO mit dem "Ziel zu überarbeiten, eine einheitliche Regelung für alle Bergbauzweige einschließlich der SDAG Wismut zu erarbeiten, [um] die Gewährung der zusätzlichen Belohnung von Leistungskriterien abhängig zu machen und eine Verbindung zur Jahresendprämie herzustellen". Diese (beschlossene) Überarbeitung wurde in diesem Punkt (Nummer 3 des Beschlusses) jedoch zu keinem Zeitpunkt realisiert, wie die insoweit unveränderte Weitergeltung der 5. Bergbau-VO als Anlage 3 des RKV Kohle vom 1./27. Februar 1967 in der Fassung des 1. bis 7. Nachtrages sowie als § 15 des "Manteltarifvertrages (MTV/BG) Kohle – Gas für die Arbeitnehmer des Tarifbereichs Braunkohlen- und Gasindustrie" vom 31. Mai 1990 belegen. Auch der "Vereinbarung zur einheitlichen Anwendung der zusätzlichen Belohnung im Bergbau" vom 25. März 1974 (registriert im Bundesarchiv unter der Signatur: D934 / DGB 16039) sowie der als Anlage 9 des ab 1. Januar 1979 geltenden RKV Kohle vereinbarten "Einheitliche[n] Anwendung der Rechtsvorschriften über zusätzliche Belohnung für Werkstätige im Bergbau" (registriert beim Staatssekretariat für Arbeit und Löhne unter Nr. 103/78) lässt sich nicht im Ansatz entnehmen, dass die beschlossene Überarbeitung der zusätzlichen Belohnung mit dem Ziel deren Gewährung von Leistungskriterien abhängig zu machen, in die Tat umgesetzt wurde. Der "Beschluss zur Konzeption für eine Neuregelung der zusätzlichen Belohnung im Bergbau" vom 17. Juli 1968 (Beschluss des Ministerrates Nr. 02-43/9/68; registriert im Bundesarchiv unter der Signatur: DC 20/II/4/1799) wurde lediglich insoweit realisiert, als unter Nummer 2 beschlossen wurde, dass § 1 Abs. 4 Buchstaben b) und d) der 5. Bergbau-VO (gemeint: § 3 Abs. 4 Buchstaben b) und d) der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO) für Arbeitsverhältnisse, die nach dem 31. Juli 1968 eingegangen wurden, nicht mehr anzuwenden war. Dieser Teil des Beschlusses wurde als "Beschluss über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen" vom 1. Juli 1968 (DDR-GBl. II Nr. 83 S. 661) – berichtigt durch Hinweis vom 26. August 1968 (DDR-GBl. II Nr. 89 S. 697) – im Gesetzesblatt der DDR verkündet und erlangte Gesetzeskraft.

Glaubhaft gemacht ist damit im vorliegenden Fall, dass der Kläger

- als Fachingenieur, Sachbearbeiter für Regelanlagen, Leiter des Abschnitts Automatisierung, Leiter der Abteilung EDV-Anlagen, Leiter des Abschnitts Wartung EDV-Anlagen, Leiter der Abteilung Instandhaltung Rechentechnik und Leiter der Hauptabteilung Instandhaltung Rechentechnik im VEB Kombinat Schwarze Pumpe bzw. VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe jeweils über Tage beschäftigt war,
- spätestens ab 1. November 1965 Anwartschaftsberechtigter und Zugehöriger eines Bergbaubetriebes war,
- ab 4. Juli 1973 mindestens eine zwölfjährige ununterbrochene Beschäftigungszeit in Bergbaubetrieben aufwies,
- in den Zuflussjahren 1977 bis 1989 vom Geltungsbereich der zusätzlichen Belohnungen für Werkstätige im Bergbau erfasst war und
- in den Zuflussjahren 1977 bis 1989 keine unentschuldigten Fehlschichten verfahren hatte.

Die kalenderjährlichen Bruttoarbeitsverdienste der jeweiligen Vorjahre (§ 3 Abs. 14 Satz 1 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO) sind der maßgeblichen Entgeltbescheinigung der LMBV vom 18. Februar 2000 zu entnehmen.

Dies zu Grunde gelegt, sind für den Kläger zusätzliche Belohnungen für Werkstätige im Bergbau der Zuflussjahre 1977 bis 1989, die jeweils zum "Tag des Bergmanns und des Energiearbeiters", also am ersten Sonntag im Monat Juli der streitgegenständlichen Jahre, zur Auszahlung gelangten, wie folgt berechenbar und daher als glaubhaft gemachte Entgelte in Höhe von fünf Sechsteln (§ 6 Abs. 6 AAÜG) zu berücksichtigen:

vorangegangenes Kalenderjahr	Jahresbruttoarbeitsverdienst	Prozentsatz der zusätzlichen Belohnung	zusätzliche Belohnung	davon fünf Sechstel	Zuflussjahr
1976	16.854,03 M	10	1.685,40 M	1.404,50 M	1977
1977	16.093,34 M	10	1.609,33 M	1.341,11 M	1978
1978	17.596,80 M	10	1.759,68 M	1.466,40 M	1979
1979	18.046,80 M	10	1.804,68 M	1.503,90 M	1980
1980	16.894,79 M	10	1.689,48 M	1.407,90 M	1981
1981	18.054,30 M	10	1.805,43 M	1.504,52 M	1982
1982	20.038,76 M	10	2.003,88 M	1.669,90 M	1983
1983	19.246,80 M	10	1.924,68 M	1.603,90 M	1984
1984	19.858,08 M	10	1.985,81 M	1.654,84 M	1985
1985	20.552,96 M	10	2.055,30 M	1.712,75 M	1986
1986	20.582,19 M	10	2.058,22 M	1.715,18 M	1987
1987	21.429,17 M	10	2.142,92 M	1.785,77 M	1988
1988	22.112,98 M	10	2.211,30 M	1.842,75 M	1989

c)

Die zusätzlichen Belohnungen für Werkstätige im Bergbau als Arbeitsentgelt im Sinne der [§§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#), 6 Abs. 1 Satz 1 AAÜG waren auch nicht nach der am 1. August 1991 maßgeblichen bundesrepublikanischen Rechtslage (Inkrafttreten des AAÜG) steuerfrei im Sinne des [§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV](#) in Verbindung mit § 1 ArEV. Ein bundesrepublikanischer Tatbestand des Steuerrechts, der die Steuerfreiheit der zusätzlichen Belohnungen für Werkstätige im Bergbau regeln würde, liegt nicht vor.

Der Steuerbefreiungstatbestand des [§ 3 Nr. 46 EStG](#), der am 1. August 1991 galt, greift im konkreten Fall nicht; und zwar weder direkt noch analog (vgl. dazu bereits insgesamt und ausführlich: Sächsisches LSG, Urteil vom 5. Juli 2016 - [L 5 RS 166/14](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 87-92; Sächsisches LSG, Urteil vom 16. August 2016 - [L 5 RS 85/15](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 50-55; Sächsisches LSG, Urteil vom 30. August 2016 - [L 5 RS 590/15](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 49-54; Sächsisches LSG, Urteil vom 14. Februar 2017 - [L 5 RS 230/16](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 57-62; Sächsisches LSG, Urteil vom 28. März 2017 - [L 5 RS 216/16](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 68-73; Sächsisches LSG, Urteil vom 16. Januar 2018 - L RS 400/16 - JURIS-Dokument, RdNr. 55-60; Sächsisches LSG, Urteil vom 24. April 2018 - [L 5 RS 895/16](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 147-152; Sächsisches LSG, Urteil vom 12. März 2019 - [L 5 R 98/18 ZV](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 130-135; Sächsisches LSG, Urteil vom 9. Juli 2020 - [L 7 R 558/19 ZV](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 95-100).

Nach [§ 3 Nr. 46 EStG](#) waren steuerfrei, Bergmannsprämien nach dem (bundesrepublikanischen) Gesetz über Bergmannsprämien. Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Bergmannsprämien (BergPG) vom 20. Dezember 1956 ([BGBl. I S. 927](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1969 ([BGBl. I S. 434](#)), geändert durch Art. 82 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (EGAO 1977) vom 14. Dezember 1976 ([BGBl. I S. 3341](#)) und zuletzt – auf den hier maßgeblichen Zeitpunkt 1. August 1991 bezogen – geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Bergmannsprämien (BergPG-ÄndG) vom 7. Mai 1980 ([BGBl. I S. 532](#)), erhielten Arbeitnehmer, die unter Tage beschäftigt waren, Bergmannsprämien nach den Vorschriften des BergPG. Die Bergmannsprämie betrug ab Mai 1980 zehn DM (Art. 1 Nr. 1 BergPG-ÄndG), wurde für jede unter Tage verfahrenene volle Schicht gewährt (§ 2 BergPG), galt weder als steuerpflichtige Einnahme im Sinne des EStG noch als Einkommen, Verdienst oder Entgelt im Sinne der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe und galt arbeitsrechtlich nicht als Bestandteil des Lohns oder Gehalts (§ 4 BergPG). Bereits daraus wird deutlich, dass es sich bei den Bergmannsprämien um eine öffentlich-rechtliche Leistung des Staates und nicht um einen Bestandteil des Arbeitsentgelts handelte. Zwar wurden die Bergmannsprämien vom Arbeitgeber ausgezahlt (§ 3 Abs. 1 Satz 1 BergPG). Der Arbeitgeber haftete jedoch (gegenüber dem Finanzamt) für zu Unrecht gezahlte Bergmannsprämien (§ 3 Abs. 3 Satz 1 BergPG; § 3 Abs. 2 Satz 1 BergPG in der Fassung von Art. 82 Nr. 1 EGAO 1977). Das Finanzamt prüfte nämlich die Voraussetzungen für die Gewährung der Bergmannsprämien; dabei fanden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BergPG) bzw. waren auf die Bergmannsprämie die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden (§ 5a Abs. 1 Satz 1 BergPG in der Fassung des Art. 82 Nr. 2 EGAO 1977). Der Arbeitnehmer konnte beantragen, dass das Finanzamt, an das der Arbeitgeber die Lohnsteuer abzuführen hatte, die Bergmannsprämie durch einen schriftlichen Bescheid feststellte (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BergPG; § 3 Abs. 1 Satz 5 BergPG in der Fassung des Art. 82 Nr. 1 Buchstabe a) EGAO 1977). In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund des BergPG ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden war der Finanzrechtsweg gegeben (§ 3 Abs. 4 Satz 1 BergPG; § 3 Abs. 3 BergPG in der Fassung des Art. 82 Nr. 1 Buchstabe d) EGAO 1977).

Die (bundesrepublikanische) Bergmannsprämie war deshalb eine (steuerrechtliche) Subvention, die als Anspruch dem Arbeitnehmer

gegenüber der Finanzverwaltung zustand (so zu Recht: LSG Berlin/Brandenburg, Urteil vom 19. November 2015 - [L 22 R 588/13](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 60 unter Bezugnahme auf: Bundesfinanzhof [BFH], Urteil vom 17. Juni 2010 - [VI R 18/08](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 17 und BSG, Urteil vom 30. Januar 1997 - [8 RKn 21/95](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 17). Dies ergibt sich auch aus der Entstehungsgeschichte des BergPG und den Motiven des historischen Gesetzgebers. Die Begründung des Entwurfs eines Gesetzes über Bergmannsprämien zeigt, dass Anlass für das Handeln des Gesetzgebers die besorgniserregende Abwanderung von Bergleuten aus der Untertagearbeit, der unzureichende Nachwuchs und eine starke Fluktuation innerhalb der bergmännischen Belegschaft waren, was daraus erklärt wurde, dass das angestammte ausgeprägte Berufsgefühl der Bergleute dem Anreiz, den andere Berufe mit leichter Arbeit und hoher Entlohnung boten, nicht standzuhalten vermochte ([BT-Drs. II/2351, S. 4](#)). Dieser auch aus energiepolitischen Gründen unerwünschten Erscheinung dadurch abzuwenden, dass der Zugang zum Bergmannsberuf – insbesondere der Untertagearbeit – begehrter gemacht wurde, war Ziel des Gesetzes über Bergmannsprämien ([BT-Drs. II/2351, S. 4](#)). Dem Gesetz wohnte eine energie- und eine arbeitsmarktpolitische Tendenz inne. Sein Ziel war nicht die Gewährung einer allgemeinen Erschwerniszulage als Ausgleich für die psychische und physische Belastung der Untertagearbeit. Das BergPG knüpfte zwar – wie sich aus der Begründung des Regierungsentwurfs ergibt – die Gewährung einer Prämie an die Erschwernisse der Untertagearbeit. Die Anknüpfung an diese Erschwernisse war jedoch erforderlich, weil sie als ursächlich für die unerwünschte Abwanderung angesehen wurde. Anlass und Zweck einer gesetzlichen Förderungsmaßnahme einerseits und ihr Anknüpfungspunkt andererseits sind jedoch nicht gleichzusetzen (BFH, Urteil vom 15. Mai 1981 - [VI R 23/77](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 16 und 17). Die Bergmannsprämien sollten in Anerkennung der besonderen Leistungen gewährt werden, die der unter Tage tätige Bergmann für die Allgemeinheit erbrachte und insbesondere die Steuerlast erleichtern, die er zu tragen hatte ([BT-Drs. II/2351, S. 4](#)). Der steuerrechtliche Subventionscharakter der Bergmannsprämien wurde rechtstechnisch dadurch hergestellt, dass der Arbeitgeber lediglich als Zahlstelle einer vom Staat im öffentlichen Interesse eingeräumten Steuerminderung fungierte. Denn der Arbeitgeber, der die Bergmannsprämie an den einzelnen Arbeitnehmer zahlte, entnahm den Gesamtbetrag der ausgezahlten Bergmannsprämien dem Betrag, den er für seine Arbeitnehmer insgesamt an Lohnsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen hatte (bzw. erhielt ihn, in den Ausnahmefällen, in denen in einem Betrieb ausnahmsweise die insgesamt einbehaltene Lohnsteuer zur Deckung der Bergmannsprämien nicht ausreichte, vom Finanzamt aus den Einnahmen aus Lohnsteuer erstattet). Mit dem Einbehalt wurde nämlich erreicht, dass sich bei dem für die Abführung der Lohnsteuer zuständigen Finanzamt die Einnahmen an Lohnsteuer um den vom Arbeitgeber für Bergmannsprämien entnommenen Betrag vermindern und dass die Kosten der Bergmannsprämien von Bund und Ländern entsprechend ihrer Beteiligung an den Einnahmen an Lohnsteuern getragen wurden. Die Kosten der Bergmannsprämien wurden daher in voller Höhe von Bund und Ländern, also der öffentlichen Hand, gemeinsam getragen ([BT-Drs. II/2351, S. 5](#)).

Eine direkte Anwendung des [§ 3 Nr. 46 EStG](#) auf die zusätzlichen Belohnungen für Werk tätige im Bergbau scheidet nach alledem bereits deshalb aus, weil es sich bei den zusätzlichen Belohnungen für Werk tätige im Bergbau nicht um Bergmannsprämien nach dem bundesrepublikanischen Bergmannsprämien gesetz handelte. Als steuerrechtliche Subvention unterscheidet sich die Bergmannsprämie nach dem zuvor Ausgeführten auch deutlich von der zusätzlichen Belohnung für Werk tätige im Bergbau, die vom Arbeitgeber als Bestandteil des Arbeitsverdienstes für ununterbrochene langjährige Beschäftigungsdauer in Bergbaubetrieben dem Arbeitnehmer zu zahlen war. Mangels Vergleichbarkeit der zusätzlichen Belohnung für Werk tätige im Bergbau mit der Bergmannsprämie in Folge der grundsätzlich anderen Art der Einnahme scheidet auch die entsprechende Anwendung des [§ 3 Nr. 46 EStG](#) auf die zusätzliche Belohnung für Werk tätige im Bergbau aus (zutreffend so bereits: LSG Berlin/Brandenburg, Urteil vom 19. November 2015 - [L 22 R 588/13](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 62). Die anderslautende, vom LSG Sachsen-Anhalt (Urteil vom 27. August 2015 - [L 1 RS 23/13](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 20-22; Urteil vom 29. Juni 2016 - [L 3 RS 12/14](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 18-25; Urteil vom 27. Oktober 2016 - [L 3 RS 29/14](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 54-58; Urteil vom 15. März 2017 - [L 3 RS 27/15](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 17-23; Urteil vom 26. April 2017 - [L 3 RS 13/14](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 23; Urteil vom 17. Juli 2017 - [L 3 RS 8/16](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 23-27) vertretene Sichtweise, wonach auf die zusätzliche Belohnung für Werk tätige im Bergbau [§ 3 Nr. 46 EStG](#) entsprechend anzuwenden sei, vermag nicht zu überzeugen. Soweit zur Begründung ausgeführt wird, die Zielstellung der Bergmannsprämien sowohl in der alten Bundesrepublik wie auch in der ehemaligen DDR, nämlich die Kohleindustrie als Motor für einen Wirtschaftsaufschwung nach dem Krieg zu fördern, seien im Wesentlichen gleich gewesen (LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 27. August 2015 - [L 1 RS 23/13](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 20), wird verkannt, dass eine übergeordnete Zielstellung weder allein noch ausschließlich die Frage der Vergleichbarkeit zweier völlig unterschiedlich sozialpolitisch und rechtstechnisch ausgestalteter Leistungen determinieren kann. Soweit zur Begründung darüber hinaus auf eine weitgehende Identität der beiden Leistungen abgestellt wird, die aus vergleichbaren äußeren Umständen und einer ähnlichen Konzeption zur Arbeitsmoral abgeleitet werden (LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 27. August 2015 - [L 1 RS 23/13](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 21 und 22), ist dem deutlich entgegenzuhalten, dass eine solchermaßen behauptete "weitgehende Identität" gerade nicht besteht. Der entscheidende Unterschied, der darin besteht, dass einerseits die Bergmannsprämie eine staatliche (steuerrechtliche) Subvention darstellte und andererseits die zusätzliche Belohnung für Werk tätige im Bergbau ein Bestandteil des Arbeitsverdienstes war, wird dabei völlig unberücksichtigt gelassen (zutreffend insoweit bereits: LSG Berlin/Brandenburg, Urteil vom 19. November 2015 - [L 22 R 588/13](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 66). Auch die äußeren Umstände der Prämien gewährung sind nicht im Ansatz vergleichbar: Während Bergmannsprämien nur für unter Tage beschäftigte Arbeitnehmer des Bergbaus gezahlt wurden (§ 1 Abs. 1 BergPG), partizipierten von den zusätzlichen Belohnungen für Werk tätige im Bergbau sämtliche in Bergbaubetrieben Beschäftigten (§ 3 Abs. 3 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO). Während anspruchsbegründender Anknüpfungspunkt der zusätzlichen Belohnungen für Werk tätige im Bergbau die ununterbrochene Beschäftigung in einem Bergbaubetrieb war (§ 3 Abs. 1 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO), wurden die Bergmannsprämien für jede einzelne unter Tage verfahren volle Schicht gewährt (§ 2 BergPG). Während die Bergmannsprämien wegen ihres steuerrechtlichen Subventionscharakters nicht übertragbar, also weder verpfändbar noch abtretbar, waren (§ 5 BergPG), konnte über zusätzliche Belohnungen für Werk tätige im Bergbau als Arbeitsentgelt jede Art von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften geschlossen werden (§§ 436, 449 des Zivilgesetzbuches der DDR).

Soweit die Beklagte schließlich meint, nach den Vorschriften des § 3 der Bergbau-VO in der Fassung von § 5 der 5. Bergbau-VO habe die zusätzliche Belohnung für Werk tätige im Bergbau nicht zum Arbeitsverdienst gezählt, da sie, wie die westdeutsche Bergmannsprämie, aus öffentlichen Mitteln finanziert worden sei, "Schirmgeber" die Regierung der DDR gewesen sei und daher die Regelungskompetenz für und Hoheit über die zusätzliche Belohnung im Bergbau nie bei den volkseigenen Bergbaubetrieben oder in den Händen der Kollektivvertragsparteien, sondern immer bei der Regierung der DDR gelegen habe, trifft dieser Einwand nicht zu. Um Arbeitsentgelt handelte es sich bei den zusätzlichen Belohnungen für Werk tätige im Bergbau bereits deshalb, weil sie eine Gegenleistung des Bergbaubetriebes für die vom Werk tätigen erbrachte Arbeitsleistung in Form der erbrachten "ununterbrochenen Beschäftigung" (§ 3 Abs. 1

der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO), damit also in Form von erbrachter Berufstreue und Pflichterfüllung, darstellte, die bei der "Auszahlung der zusätzlichen Belohnung" mit einem dem Beschäftigten auszuhändigenden "Anerkennungsschreiben" honoriert wurde (§ 3 Abs. 18 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO). Wie bereits hervorgehoben, war es ausweislich von Absatz 3 der Präambel der Bergbau-VO auch deren Ziel zur "Verbesserung der Entlohnung ... für die im Bergbau Beschäftigten" beizutragen, weshalb der Arbeitsentgeltcharakter nicht in Zweifel steht. Zwar war die Gewährung der zusätzlichen Belohnung für Werk­tätige im Bergbau staatlich vorgegeben, es handelte sich aber deshalb nicht um eine – der bundesrepublikanischen Bergmannsprämie vergleichbare – staatliche Subventionierung, weil die zur Zahlung erforderlichen Mittel nicht aus dem Staatshaushalt, sondern aus den Prämien- bzw. Lohnfonds der Bergbaubetriebe aufzubringen waren. Dies ergibt sich deutlich aus § 3 Abs. 6 der Bergbau-VO, wonach die Bezahlung der zusätzlichen Belohnung aus einem in den Finanzplänen der Vereinigungen des Bergbaus einzusetzenden gesonderten Fonds, über den jährlich abzurechnen war, erfolgte. Ebenso bestimmte § 3 Abs. 10 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der "Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau" (2. Bergbau-VO) vom 25. Juni 1953 (DDR-GBl. Nr. 81 S. 825), dass die Bezahlung der zusätzlichen Belohnung aus einem in den Finanzplänen der Werke einzusetzenden gesonderten Fonds, über den jährlich abgerechnet werden musste, erfolgte. Entgegen der Ansicht der Beklagten war auch nicht die Regierung der DDR der einzige oder ausschließliche "Schirmgeber" der zusätzlichen Belohnung, denn die Kollektivvertragsparteien hatten die zusätzliche Belohnung für Werk­tätige im Bergbau bereits mit dem RKV Kohle vollständig in das Entlohnungssystem inkorporiert: § 3 der Bergbau-VO in der Fassung der 5. Bergbau-VO war normtextidentisch als Anlage 3 Bestandteil des RKV Kohle vom 1./27. Februar 1967 in der Fassung des 1. bis 7. Nachtrages. Darüber hinaus wurden die Regelungen des § 3 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO mit der "Vereinbarung zur einheitlichen Anwendung der zusätzlichen Belohnung im Bergbau" vom 25. März 1974 (registriert im Bundesarchiv unter der Signatur: D934 / DGB 16039) sowie der als Anlage 9 des ab 1. Januar 1979 geltenden RKV Kohle vereinbarten „Einheitliche[n] Anwendung der Rechtsvorschriften über zusätzliche Belohnung für Werk­tätige im Bergbau“ (registriert beim Staatssekretariat für Arbeit und Löhne unter Nr. 103/78) fortgeführt. Die Vorschriften galten unverändert auch im Jahr 1990 weiter, wie sich aus § 15 des "Manteltarifvertrages (MTV/BG) Kohle – Gas für die Arbeitnehmer des Tarifbereichs Braunkohlen- und Gasindustrie" vom 31. Mai 1990 ergibt, der vollständig auf die 5. Bergbau-VO verweist. Vor diesem Hintergrund vermag der Einwand der Beklagten, die Regelungskompetenz für und die Hoheit über die zusätzliche Belohnung für Werk­tätige im Bergbau habe zu keinem Zeitpunkt bei den volkseigenen Bergbaubetrieben oder in den Händen der Kollektivvertragsparteien gelegen, nicht zu überzeugen.

III.

Zusammenfassend ist daher zu konstatieren, dass zu Gunsten des Klägers folgende zusätzliche Entgelte festzustellen sind:

Zuflussjahr	Jahresendprämien	zusätzliche Belohnungen für Werk­tätige im Bergbau	Gesamtbetrag
-------------	------------------	--	--------------

1977	390,14 M	1.404,50 M	1.794,64 M
1978	372,53 M	1.341,11 M	1.713,64 M
1979	407,33 M	1.466,40 M	1.873,73 M
1980	417,75 M	1.503,90 M	1.921,65 M
1981	391,08 M	1.407,90 M	1.798,98 M
1982	417,92 M	1.504,52 M	1.922,44 M
1983	463,86 M	1.669,90 M	2.133,76 M
1984		1.603,90 M	1.603,90 M
1985		1.654,84 M	1.654,84 M
1986		1.712,75 M	1.712,75 M
1987		1.715,18 M	1.715,18 M
1988		1.785,77 M	1.785,77 M
1989		1.842,75 M	1.842,75 M

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§§ 183, 193 SGG](#). Sie berücksichtigt Anlass, Verlauf und Ergebnis des Rechtsstreits. Eine vollständige Kostenerstattung kam – trotz der im Berufungsverfahren nur noch für die Zuflussjahre 1977 bis 1983 in der Mindesthöhe geltend gemachten Jahresendprämien – nicht in Betracht, weil sowohl im Widerspruchs-, als auch (ursprünglich) im Klageverfahren Jahresendprämien auch für die Zuflussjahre 1984 bis 1990 in Höhe von (mindestens) 70 Prozent des Entgelts des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres als glaubhaft gemachtes Arbeitsentgelt begehrt wurden. Wegen des Grundsatzes der Einheitlichkeit der Kostengrundentscheidung war eine einheitliche Kostenquote für das gesamte Verfahren zu bilden.

V.

Gründe für die Zulassung der Revision nach [§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Rechtskraft

Aus
Saved
2023-04-17